



# Kameradschaftskassen:

Das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege  
in den Feuerwehren richtig führen.

Eine Information des Landesfeuerwehrverbandes  
Baden-Württemberg für die Feuerwehren.

April 2026

# Impressum

Landesfeuerwehrverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Karl-Benz-Straße 19  
70794 Filderstadt

Telefon 0711 1285 1611  
[www.fwvbw.de](http://www.fwvbw.de)

**Erscheinungsdatum:** April 2026  
(zweite überarbeitete Auflage)

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/ w/ d) verzichtet.

Titelfotos:  
Have a nice day, benekamp | Adobe Stock



# Inhaltsverzeichnis

## 4 Vorwort

## 6 Der Hintergrund

- 6 Die rechtlichen Grundlagen für die Kameradschaftskasse
- 6 Ohne Satzung kein Sondervermögen
- 6 Für welche Abteilungen der Feuerwehr können Sondervermögen gebildet werden?
- 7 Wofür kann das Sondervermögen verwendet werden?
- 7 Die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sind beim Sondervermögen nicht anzuwenden
- 7 Wer stellt den Wirtschaftsplan für die Kameradschaftskassen auf?
- 8 Sonderkasse und Sonderrechnung: Was bedeutet das?
- 8 Wer entscheidet über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens?

## 8 Die Satzung der Feuerwehr

- 8 Durch die Satzung das Sondervermögen bilden und die Spielregeln der Kassenführung vereinbaren
- 8 Musterformulierungen und Kommentare für die einfache Umsetzung vor Ort
- 10 Das Sondervermögen wird durch Satzung gebildet!
- 10 Für welche Abteilungen/ Bereiche der Feuerwehr können Sondervermögen eingerichtet werden?
- 10 Anzahl der Rechnungsprüfer festlegen
- 11 Welche weiteren Sachverhalte rund um die Kameradschaftskasse können bzw. müssen durch die Satzung definiert werden?

## 12 Die Kameradschaftskasse führen

- 12 Schritt für Schritt: Wie führe ich eine Kameradschaftskasse?
- 12 Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf
- 14 Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein
- 14 Von jedem Wirtschaftsplan erhält der Bürgermeister eine Mehrfertigung
- 14 Ausführung des Wirtschaftsplans
- 17 Jedes Sondervermögen braucht eine Sonderkasse
- 17 Jede Sonderkasse braucht einen Kassenverwalter
- 17 Der Kassenverwalter wickelt über die Sonderkasse den Zahlungsverkehr ab

- 18 Für jede Kameradschaftskasse muss eine Sonderrechnung erstellt werden.
- 18 Kassenprüfung: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser
- 18 Kassenbericht in der Hauptversammlung
- 19 Der Jahresabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen
- 19 Deckungsfähigkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 19 Mehreinnahmen und Mehrausgaben

## 20 Steuerliche Behandlung einer Kameradschaftskasse

- 20 Nur wirtschaftliche Tätigkeiten sind steuerpflichtig
- 20 Was sind wirtschaftliche bzw. sonstige Tätigkeiten?
- 20 Welche Steuerarten gibt es? Worauf fallen Steuern an?
- 21 **1. Der Gewinn/Ertrag aus Veranstaltungen**
- 21 Prüfschema: Was fällt bei einer Kameradschaftskasse unter die Ertragsbesteuerung?
- 22 Was zählt zu den Umsätzen?
- 22 Beispiele: Besteht für die Kameradschaftskasse eine Ertragsteuerpflicht?
- 23 In welcher Höhe müssen Ertragsteuern bezahlt werden?
- 24 **2. Der Umsatz und die Mehrwertsteuer**
- 24 Welche Regelung gilt in meiner Gemeinde?
- 24 Das bisherige Umsatzsteuerrecht
- 24 Das neue Umsatzsteuerrecht gemäß §2b UStG
- 24 Neue Umsatzsteuer gem. § 2b UStG verursacht neue Spielregeln für die Buchhaltung
- 25 Neue Preisgestaltung aufgrund der neuen Regelungen gemäß § 2b UStG
- 25 Umsatzsteuerliche Behandlung von Verkäufen in Floriansstuben
- 26 Wie werden andere Einnahmen aus Veranstaltungen behandelt?
- 26 Was ist bei Sponsoring-Verträgen zu beachten?
- 27 Einnahmen durch Verkäufe (z. B. Festschrift)
- 27 Einnahmen durch Sammlungen
- 28 Hinweise für die Praxis

## 29 Spenden an die Kameradschaftskasse

## 30 Organisationsform Verein oder Förderverein Feuerwehr?

# Vorwort

## Die Kameradschaftskasse – eine sehr schlanke, charmante und pragmatische Lösung

1989 wurde unser Feuerwehrgesetz um den heutigen Paragraphen 18 „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege“ ergänzt. Die Kameradschaftskassen sind seither eine sehr **schlanke, charmante und pragmatische Lösung** für die Gemeindefeuerwehren, um beispielsweise durch Feste, Tage der offenen Tür oder sonstige Feuerwehrveranstaltungen **Geldmittel für Maßnahmen der Kameradschaftspflege** einzunehmen und zu verwenden. Zudem waren die Umsätze und Erträge – aufgrund der geltenden Freigrenzen – in den meisten Fällen bislang vollkommen steuerfrei.

Der Gesetzgeber musste aufgrund der zwingenden EU-rechtlichen Vorgaben die Spielregeln ändern. Durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (sog. **§ 2b Umsatzsteuergesetz** -UStG-) wird jede „privatrechtliche Leistungsbeziehung juristischer Personen des öffentlichen Rechts“ ab dem ersten Euro umsatzsteuerlich relevant. Vereinfacht gesagt müssen also **Städte und Gemeinden für Dienstleistungen, die unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie bei privatrechtlichen Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden, Umsatzsteuern bezahlen (sofern keine allgemeine Steuerbefreiungsvorschrift greift)**. Aber was bedeutet das konkret? Ab wann gelten die neuen Spielregeln? Wer ist für die Umsetzung zuständig? Und wie wirkt sich die Umsatzbesteuerung konkret auf die Kameradschaftskassen der Feuerwehren aus? Fragen über Fragen, die bei den weit überwiegend rein ehrenamtlich organisierten Feuerwehren entstehen und immer wieder an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg herangetragen werden.

Um es vorwegzunehmen: Die im Zusammenhang mit dem sog. **§ 2b UStG** eintretende Umsatzsteuerpflicht bei Feuerwehrfesten, Tagen der offenen Tür und weiteren Veranstaltungen der Gemeindefeuerwehren **ändert an den Vorzügen der Kameradschaftskassen nichts**. Die Kameradschaftskassen bleiben DAS Mittel der Wahl, um Geldmittel für Maßnahmen der Kameradschaftspflege einzunehmen und zu verwenden!

**Mit dieser Handreichung wollen wir den baden-württembergischen Feuerwehren konkrete Handlungshinweise geben und auf deren Fragestellungen eingehen.** Eberhard Fiedler, ehemals hauptamtlicher Kämmerer der Stadt

Wildberg (Landkreis Calw) sowie ehemals ehrenamtlicher Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Wildberg hat diese Handreichung in enger Abstimmung mit der LFV-Geschäftsstelle erstellt. Zudem haben mehrere Praktiker aus den Reihen unserer Mitglieder, die in den gesamten Entstehungs- und Umsetzungsprozess dieser Handreichung eingebunden waren, durch ihre Hinweise und Empfehlungen mit dazu beigetragen, dass **alle Aspekte rund um die Thematik „Kameradschaftskassen als Sondervermögen der Kameradschaftspflege“ von Praktikern für Praktiker** anschaulich und nachvollziehbar aufbereitet werden konnten. Allen Mitwirkenden herzlichen Dank! Die Ausführungen dienen dazu, den Verantwortlichen in den Feuerwehren die Handhabung der Kameradschaftskasse und die damit verbundenen steuerlichen Vorgaben verständlich zu erklären. Dabei haben wir versucht, **die innerhalb der Feuerwehren zu ergreifenden, notwendigen Maßnahmen Schritt-für-Schritt darzustellen**. Die Muster-Wirtschaftspläne etc., die in dieser Handlungshilfe enthalten sind, stehen auch als offene Dokumente auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg ([www.fwvbw.de](http://www.fwvbw.de)) zum Herunterladen und zur individuellen Nutzung zur Verfügung.



**Hinweis für die Umsetzung durch die Feuerwehr**  
Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr sind in dieser Handreichung durch dieses Bleistift-Symbol gekennzeichnet

Diese Handreichung **entbindet die Fachleute der Kommunen allerdings nicht** davon, die lokal – also auf kommunaler Ebene – relevanten Handlungsregelungen zur Führung der Kameradschaftskassen der Feuerwehren zu entwickeln und bereitzustellen. Der Aufwand für die in Baden-Württemberg zu 97 % rein ehrenamtlich engagierten Feuerwehrangehörigen muss machbar und im Rahmen bleiben! Wir halten deshalb **eine Abstimmung zwischen der Feuerwehr und dem kommunalen Kämmereramt** für ausdrücklich erforderlich und empfehlen daher dringend, sofern noch nicht geschehen, eine Abstimmung über den möglichen Handlungsbedarf mit der Kommune durchzuführen. Sie finden in dieser Handreichung explizit dargestellt, welche Themen Sie bitte direkt mit Ihrem Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung besprechen und welche konkreten Details Sie mit ihm vereinbaren sollten.



### Hinweis für die Abstimmungspunkte mit der Gemeinde

Hinweise für die Abstimmungspunkte der Feuerwehr mit der Gemeinde sind in dieser Handreichung durch dieses Telefonhörer-Symbol gekennzeichnet

Die Einführung des sog. § 2b UStG wirkt sich zudem auf die **Abrechnung weiterer Dienstleistungen unserer Gemeindefeuerwehren** aus. Hierzu verweisen wir auf die Veröffentlichungen des Gemeindetags Baden-Württemberg bzw. des Städtetags Baden-Württemberg (siehe Rundschreiben Az 962.21 - R39205/2022 vom 19.07.2022) und **gehen in dieser Handreichung nicht näher darauf ein**. Wie bereits dargelegt wurden und werden an die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes ausschließlich Fragen rund um die Kameradschaftskasse und die Änderungen aufgrund der neuen Steuergesetzgebung gerichtet. Deshalb haben wir uns bewusst auf diesen Themenkomplex fokussiert!

Auch wenn wir diese Handlungshilfe nach bestem Wissen und Gewissen für Sie zusammengestellt haben sowie das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und Armin Ernst, der Fachgebietsleiter Recht des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, an der Qualitätssicherung mitgewirkt haben: Wir übernehmen als Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg keine rechtliche Verantwortung. **Die Verantwortung für die rechtskonforme Umsetzung der Kameradschaftskasse als Sondervermögen für die Kameradschaftspflege trägt jede Gemeinde selbst.** Die Hinweise in dieser Handreichung orientieren sich an den zum Zeitpunkt der Herausgabe geltenden gesetzlichen Regelungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch können sich Rechtslage und Lösungsvorschläge weiterentwickeln.

**Sollten noch Fragen offenbleiben**, dann steht Ihnen die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg wie immer selbstverständlich gerne zur Verfügung.



# Der Hintergrund

## Die rechtlichen Grundlagen für die Kameradschaftskasse finden sich im Feuerwehrgesetz

Die Freiwilligen Feuerwehren führen seit jeher eigene Kassen. Allerdings brachte erst die Einführung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege und dessen **Verankerung im Feuerwehrgesetz im Jahr 1989 Klarheit über ihre rechtliche Zuordnung**. Die Kameradschaftskassen sind Kassen der Gemeinden als den Rechtsträgern der Gemeindefeuerwehren – das ergibt sich schon aus der Stellung der Gemeindefeuerwehr als Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Absatz 1 Satz 1 FwG).

Mit dem Sondervermögen für die Kameradschaftspflege wurde eine Regelung gefunden, die einerseits die **Trägerschaft der Gemeinde festschreibt**, andererseits aber **den Feuerwehren weitgehende Entscheidungsfreiheit** über die Maßnahmen der Kameradschaftspflege und die Verwendung der Mittel belässt. Gleichzeitig wird durch die eindeutige Zuordnung der Kameradschaftskassen zur Gemeinde klargestellt, dass **die Gemeinde auch grundsätzlich die Haftung für Verpflichtungen trifft**, die sich aus der Tätigkeit der Feuerwehr bei der Kameradschaftspflege und der Durchführung von Veranstaltungen ergeben können.

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg regelt das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege in § 18. Dort steht:

(3) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entscheidet der Feuerwehrausschuss oder der Abteilungsausschuss. Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann der Feuerwehrkommandant oder der Abteilungskommandant Erklärungen abgeben, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden kann; er handelt insoweit in Vertretung des Bürgermeisters. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.

(4) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans,
  2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und
  3. die Führung der Sonderrechnung
- wird durch Satzung geregelt.

### Was bedeutet das nun konkret?

#### Ohne Satzung kein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

§ 18 Absatz 1 Satz 1 FwG ermächtigt die Gemeinden, durch Satzung ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr und die Durchführung von Veranstaltungen zu bilden. Innenministerium, Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg empfehlen, von dieser Satzungsermächtigung Gebrauch zu machen. **Wird in der Feuerwehrsatzung kein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege gebildet, ist § 18 FwG nicht anwendbar!** Eine Feuerwehrsatzung ist kraft Gesetzes (§ 6 Absatz 1 Satz 2 FwG) für jede Gemeindefeuerwehr zu erlassen. Wenn die Gemeinde von dieser Ermächtigung Gebrauch macht und eine entsprechende Regelung in der Satzung erlässt, ist sie an die Vorschriften des § 18 FwG gebunden.



Hinweis für die Umsetzung siehe Seite 8.

#### Für welche Abteilungen der Feuerwehr können Sondervermögen gebildet werden?

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege können nach aktueller Gesetzesfassung eingerichtet werden für

- die Gemeindefeuerwehr sowie zusätzlich
- für jede einzelne Einsatzabteilung und
- für die Jugendfeuerwehr.



Hinweis für die Umsetzung siehe Seite 10.

## Auszug aus dem Feuerwehrgesetz (§ 18 FwG)

AUSZUG

### § 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr, für deren Einsatzabteilungen und für die Jugendfeuerwehr Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden. Die Vorschriften über die Gemeindefeuerwirtschaft sind auf die Sondervermögen nicht anzuwenden.

(2) Für jedes Sondervermögen wird

1. vom Feuerwehrausschuss oder vom Abteilungsausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet und
3. eine Sonderrechnung geführt.

Für die **Altersabteilungen** und für die **musiktreibenden Züge** (Fanfarenzug, Feuerwehrmusikkapelle etc.) ist die **Bildung einer Kameradschaftskasse** im Sinne des Sondervermögens **nicht möglich**. Es besteht aber die Möglichkeit, innerhalb des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens der Gemeindefeuerwehr oder einer Einsatzabteilung Einnahme- und Ausgabepositionen speziell für die Feuerwehrmusik bzw. die Altersabteilung auszuweisen



Hinweis für die Umsetzung siehe Seite 13.

### Wofür kann das Sondervermögen verwendet werden?

Das Feuerweggesetz definiert in § 18 Absatz 1 Satz 1, dass „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen“ gebildet werden können. Was heißt das nun konkret?

Zur **Kameradschaftspflege** zählen alle Feuerwehrveranstaltungen und sonstigen gesellschaftlichen Treffen der Feuerwehren, die das **Zusammengehörigkeitsgefühl** in der Feuerwehr selbst und darüber hinaus mit anderen Feuerwehren und Hilfsorganisationen fördern. Das sind insbesondere

- feuerwehrinterne Veranstaltungen, z.B. Kameradschaftsabende, Grillfeste, Jahresfeiern;
- Ausflüge;
- Geschenke an Feuerwehrangehörige bei Jubiläen und Ehrungen;
- kameradschaftliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Feuerwehren, z.B. Partnerschaften, Teilnahme an Feuerwehrveranstaltungen und -jubiläen.

Neben Maßnahmen der Kameradschaftspflege können auch **Feuerwehrveranstaltungen** über das Sondervermögen abgewickelt werden, z.B. ein Tanzabend, ein Tag der offenen Tür, eine Feuerwehr-Hocketse. Damit ist klargestellt, dass die Gemeinde Trägerin solcher Veranstaltungen ist. Wichtig ist diese rechtlich eindeutige Zuordnung zur Gemeinde vor allem wegen der sich daraus ergebenden steuerrechtlichen Folgen und der Haftung.

**Die Kameradschaftskasse ist ausdrücklich nicht der Haushalt der Feuerwehr.** Eine Nutzung der Mittel des Sondervermögens für andere Zwecke als die Kameradschaftspflege oder die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen muss unterlassen werden. Nicht zulässig ist es beispielsweise, mit Geldern des Sondervermögens Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen oder die persönliche Schutzausrüstung für die Feuerwehrangehörigen zu beschaffen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 FwG benötigt werden,

oder der Gemeinde Gelder für deren Beschaffung zu überlassen. Diese Beschaffungen sind ebenso **über den Gemeindehaushalt** abzuwickeln wie alle Maßnahmen der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen dienen, Einsatz- bzw. Übungsdienst oder auch Haupt- bzw. Abteilungsversammlungen.

### Die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sind beim Sondervermögen nicht anzuwenden

§ 18 Absatz 1 Satz 2 FwG regelt, dass „die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft“ **nicht** auf die Sondervermögen anzuwenden sind. Das bedeutet, dass die umfassenden Regelungen des Dritten Teils der Gemeindeordnung „Gemeindefinanzwirtschaft“ für das Sondervermögen **nicht gelten**, das sind insbesondere die Gemeindehaushaltsordnung, die Gemeindekassenverordnung und die Gemeindeprüfungsordnung. Die Regelungen über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie über die Prüfung des Sondervermögens werden deutlich einfacher und schlanker in der Feuerwehrrsatzung festgelegt.

### Wer stellt den Wirtschaftsplan für die Kameradschaftskassen auf?

Beim Sondervermögen für die Kameradschaftspflege müssen nur die **Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsplanung sowie Kassen- und Rechnungsführung** beachtet werden. § 18 Absatz 2 FwG schreibt hierfür vor, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und eine ordnungsgemäße Kassenführung sicherzustellen. Das Gesetz überlässt es nach § 18 Absatz 4 FwG allerdings weitgehend der Gemeinde selbst, die Details in der Feuerwehrrsatzung zu regeln.

Allein für den **Wirtschaftsplan** bestimmt das Gesetz in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Näheres selbst. Danach ist der **Feuerwehrausschuss bzw. Abteilungsausschuss** für die Aufstellung des Wirtschaftsplans zuständig. Er wird allerdings erst wirksam, wenn ihm der **Bürgermeister** – oder ein durch ihn Befugter – zugestimmt hat. Vorher darf der Wirtschaftsplan nicht vollzogen, also umgesetzt werden.

Vor der Zustimmung zum Wirtschaftsplan prüft der Bürgermeister, ob der Wirtschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob die für den Inhalt des Wirtschaftsplans im Feuerweggesetz und in der Feuerwehrrsatzung vorgeschriebenen Regelungen beachtet worden sind.



Hinweis für die Umsetzung siehe Seite 12.

### Sonderkasse und Sonderrechnung: Was bedeutet das?

Die nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 FwG einzurichtende Sonderkasse wird unabhängig von der Gemeindekasse geführt. In der Regel wird sie durch einen von der Feuerwehr bestellten **Kassenverwalter** und mit einem separaten Bankkonto geführt. Der Begriff Sonderkasse steht hier also für ein eigenes Bankkonto für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege.

Der Begriff Sonderrechnung steht für Buchhaltung. In der Sonderrechnung werden die Verwendung der Mittel und damit die Einhaltung der Festsetzungen des Wirtschaftsplans nachgewiesen.

Die Details der Kassenführung können bzw. sollen gemäß § 18 Absatz 4 FwG in der Feuerwehrsatzung festgeschrieben werden.



Hinweis für die Umsetzung siehe Seite 10.

### Wer entscheidet über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens?

§ 18 Absatz 3 mit den Sätzen 1 und 2 regelt die „Bewirtschaftsbefugnis“ und grenzt die Befugnisse zwischen Feuerwehrausschuss bzw. Abteilungsausschüssen einerseits und den Feuerwehr- bzw. Abteilungskommandanten andererseits ab. Was heißt das?

Die Bewirtschaftsbefugnis definiert, ob und wie die Mittel, die dem Sondervermögen nach dem Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen, verwendet werden dürfen. Der Feuerwehrkommandant bzw. die Abteilungskommandanten können die zur Ausführung, also zur Umsetzung des Wirtschaftsplanes notwendigen rechtlichen Verpflichtungen eingehen, also z. B. Waren einkaufen oder Verträge mit Dritten abschließen. Sie vertreten für das jeweilige Sondervermögen kraft Gesetzes den Bürgermeister.

**Aber Vorsicht:** Die Vertretungsbefugnis des Feuerwehr- bzw. des Abteilungskommandanten erstreckt sich **nur auf Maßnahmen „zur Ausführung des Wirtschaftsplans“**, also z.B. die Organisation, Vorbereitung und Durchführung eines Tages der offenen Tür oder eines Kameradschaftsabends. Für Einkäufe, Rechtsgeschäfte usw., die nicht im Wirtschaftsplan beschrieben und genehmigt sind, haben sie keine Handlungsvollmacht! In diesen Fällen haftet der Feuerwehr- bzw. Abteilungskommandant wie der Vertreter ohne Vertretungsbefugnis nach § 179 BGB, das bedeutet, dass er persönlich zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet ist.

### Zusammenfassung:

§ 18 FwG regelt nur das Wesentliche und steckt den Rahmen für ergänzende örtliche Regelungen ab, die in der Satzung formuliert werden müssen, beispielsweise über den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans, die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung. Konkrete Vorschläge sowie ausführliche Erläuterungen enthält das vom Gemeindegtag in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitete und bereitgestellte Muster einer Feuerwehrsatzung. Dazu lesen Sie im folgenden Kapitel Näheres.

## Die Satzung der Feuerwehr

### Durch die Satzung das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden und die Spielregeln der Kassenführung vereinbaren

#### Musterformulierungen und Kommentare für die einfache Umsetzung vor Ort

In der Feuerwehrsatzung sind vor allem der Aufbau und die Gliederung (Anzahl der Einsatzabteilungen, Jugendfeuerwehr, Altersabteilung, Musikabteilung) der Feuerwehr festzulegen. Des Weiteren enthält die Feuerwehrsatzung Regelungen über die „Verwaltung“ der Gemeindefeuerwehr (z.B. die Festlegung, ob ein hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Kommandant die Feuerwehr leitet, und die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Organe der Feuerwehr sowie das Verfahren bei den Wahlen nach § 10 Absätze 1 und 2 FwG). Ebenso gehören dazu Bestimmungen über die Verwaltung der Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräte, aber auch Bestimmungen über die Kameradschaftskasse (vgl. § 18 Absatz 4 FwG).

**Achtung:** Die Feuerwehrsatzung darf nicht den inhaltlichen Regelungen des Feuerwehrgesetzes widersprechen! Das Feuerwehrgesetz geht als formelles Landesgesetz kommunalen Satzungen vor! Die gemeindlichen Satzungen dürfen die Rege-

lungen des Feuerwehrgesetzes wiederholen bzw. ergänzen. So wäre es beispielsweise unzulässig, ein Sondervermögen für die Altersabteilung zu bilden.

In der Feuerwehrsatzung kann beispielsweise die örtliche Struktur der Feuerwehr, das Abhalten von Haupt- und Abteilungsversammlungen, die Zusammensetzung der Gremien wie z.B. der Feuerwehrausschuss und deren Wahlen geregelt werden. Auch Festlegungen rund um das Sondervermögen für die Kameradschaftskasse sind in der Feuerwehrsatzung notwendig.

Konkrete Vorschläge sowie ausführliche Erläuterungen enthält das vom Gemeindetag in Zusammenarbeit mit dem Innen-

ministerium Baden-Württemberg und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitete und bereitgestellte **Muster einer Feuerwehrsatzung** (FwSAbt). Dort finden sich im § 18 die im Folgenden abgedruckten Muster-Formulierungen zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) sowie an weiteren Stellen ergänzende wesentliche Regelungen zu diesem Themengebiet, die entsprechend in die Feuerwehrsatzung Ihrer Gemeinde übernommen werden können.

Zu beachten ist, dass es sich um ein Satzungsmuster handelt, d.h. es handelt sich um einen Vorschlag, die Kommunen können hiervon bei Bedarf auch abweichen.

## Auszug aus dem Muster einer Feuerwehrsatzung (§ 18 FwSAbt)

### § 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### Das Sondervermögen wird durch Satzung gebildet!

§ 18 Absatz 1 Satz 1 FwG ermächtigt die Gemeinden dazu, durch Satzung ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen zu bilden. Das bedeutet: Nur durch den Beschluss einer Satzung kann die Kameradschaftskasse als öffentliche Kasse der Gemeinde unter weitgehend autonomer Regie durch die Gemeindefeuerwehr geführt sowie die damit verbundenen Möglichkeiten, Überschüsse aus Veranstaltungen steuerlich begünstigt zu behandeln, genutzt werden. Sofern also in Ihrer Gemeinde **noch keine Feuerwehrsatzung existieren sollte oder darin keine Regelungen zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege enthalten sind, müssen Sie dringend aktiv werden** und den Gemeinderat auffordern, eine Satzung zu erlassen bzw. darin konkrete Regelungen zur Kameradschaftskasse zu etablieren.



### Hinweis für die Abstimmungspunkte mit der Gemeinde

Die Feuerwehrsatzung muss durch den Gemeinderat beschlossen und anschließend veröffentlicht werden. Die Feuerwehren können jedoch selbstverständlich an den Inhalten ihrer Feuerwehrsatzung mitarbeiten (§ 10 Absatz 4 Satz 2 FwG) und diese mitgestalten.

Sie können sich bei der Aufstellung oder Überarbeitung Ihrer Feuerwehrsatzung am Muster einer Feuerwehrsatzung orientieren.



[https://www.fwvbw.de/fileadmin/Downloads/Aktuelles/2021/Feuerwehrabteilungssatzung\\_Feuerwehrsatzung\\_2021.pdf](https://www.fwvbw.de/fileadmin/Downloads/Aktuelles/2021/Feuerwehrabteilungssatzung_Feuerwehrsatzung_2021.pdf)

Welche Passagen sollten in der Feuerwehrsatzung an die lokalen Belange angepasst werden?

### Für welche Abteilungen/ Bereiche der Feuerwehr können Sondervermögen eingerichtet werden?

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen können eingerichtet werden für

- die Gemeindefeuerwehr
- sowie zusätzlich für jede einzelne Einsatzabteilung und
- für die Jugendfeuerwehr.



### Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Beispiel für eine Feuerwehr mit fünf Abteilungen, einer Jugendfeuerwehr, einer Altersabteilung sowie einem Fanfarenzug. Bei dieser Feuerwehr können durch Satzung bis zu sieben Kameradschaftskassen eingerichtet werden:

- Kameradschaftskasse Gemeindefeuerwehr
- Kameradschaftskasse Abteilung 1
- Kameradschaftskasse Abteilung 2
- Kameradschaftskasse Abteilung 3
- Kameradschaftskasse Abteilung 4
- Kameradschaftskasse Abteilung 5
- Kameradschaftskasse Jugendfeuerwehr

In der Satzung muss diese Feuerwehr die folgenden Anpassungen vornehmen:

Absatz 1: Für die Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

Absatz 3: Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters jeweils einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen der Feuerwehr bzw. für das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr auf, der alle (...)

Absatz 5: Die für das Sondervermögen der Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr jeweils eingerichteten Sonderkassen (Kameradschaftskassen) sind (...)

Absatz 6: Für die fünf Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen (...)

Übrigens: Für den Fanfarenzug und die Altersabteilung unserer Muster-Feuerwehr kann kein eigenes Sondervermögen gegründet werden!

### Anzahl der Rechnungsprüfer festlegen

In der Feuerwehrsatzung wird im § 18 Absatz 5 festgelegt, durch wie viele Rechnungsprüfer – oft auch als Kassenprüfer bezeichnet – die Kameradschaftskasse zu prüfen ist.



### Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Vorgeschrieben sind in § 18 Absatz 5 FwSAbt mindestens zwei Rechnungsprüfer. In vielen Feuerwehren werden inzwischen sogar drei Rechnungsprüfer durch die Hauptversammlung bestellt, um im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers handlungsfähig zu bleiben. Ergänzend wird in diesen Fällen durch die Feuerwehrsatzung geregelt, dass mindestens zwei der drei Rechnungsprüfer an den Prüfungen teilzunehmen haben.

## Auszug aus dem Muster einer Feuerwehrsatzung (Fortsetzung/ §§ 13 bis 16 FwSAbt)

### § 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, **der Kassenverwalter** und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. (...)

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.

Die Gegenstände des Sondervermögens sind **ab einem Wert von 500 €** in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

### § 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus ... auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an (...) **der Kassenverwalter**

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der - Einsatzabteilung in ..... aus ... gewählten Mitgliedern,

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem (...) und der **Kassenverwalter** an.

### § 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen (...)

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der **Kassenverwalter** an.

### § 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und **der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens** für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

### Welche weiteren Sachverhalte rund um die Kameradschaftskasse können bzw. müssen durch die Satzung definiert werden?

In den Paragraphen 13 bis 16 FwSAbt finden sich Formulierungen rund um die Wahl eines Kassenverwalters, die Festlegung, in welchen Gremien dieser Kassenverwalter Mitglied ist, und zu seinen Aufgaben.



#### Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Auch diese Paragraphen der FwSAbt können auf die lokalen Belange hin angepasst werden. In § 13 Absatz 3 kann beispielsweise geregelt werden, ab welchem Wert Gegenstände des Sondervermögens in einer Bestandsliste nachzuweisen sind.

#### Wichtige Stichworte aus diesem Kapitel:

- Die Kameradschaftskasse ist Sondervermögen der Gemeinde.
- Mittel der Kameradschaftskasse können für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen genutzt werden.
- Sondervermögen können für die Gemeindefeuerwehr, jede Einsatzabteilung sowie die Jugendfeuerwehr gebildet werden - nicht für Altersabteilungen und Musikzüge.
- Sondervermögen wird durch Feuerwehrsatzung gebildet.
- Gemeindegewirtschaftsrecht gilt nicht.
- Gemeinde ist Veranstalter von Veranstaltungen, die über die Kameradschaftskasse abgewickelt werden.
- Der Feuerwehrausschuss entscheidet über Verwendung der Mittel und stellt einen Wirtschaftsplan auf; diesen Wirtschaftsplan genehmigt der Bürgermeister.
- Der Kommandant ist bezüglich der Ausführung des Wirtschaftsplans vertretungsberechtigt.

# Die Kameradschaftskasse führen

## Schritt für Schritt: Wie führe ich eine Kameradschaftskasse als Sondervermögen für die Kameradschaftspflege?

Für die Kameradschaftskasse als Sondervermögen für die Kameradschaftspflege gelten nur wenige Spielregeln; diese müssen jedoch sorgfältig und gewissenhaft eingehalten werden. Was ist konkret und durch wen zu tun? Das beschreiben wir Ihnen Schritt-für-Schritt auf den folgenden Seiten.

### Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf

Es ist die Aufgabe des Feuerwehrausschusses bzw. Abteilungsausschusses rechtzeitig, also vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen – und zwar für jede einzelne Kameradschaftskasse.

Welche Positionen beinhaltet der Wirtschaftsplan?

#### Auf der Einnahmenseite:

Zuwendung der Gemeinde, Zuwendungen Dritter (Spenden, Sponsorengelder), Erträge aus Bewirtungen bei Festen, beim Tag der offenen Tür usw., Einnahmen durch Verkäufe (Festschriften usw.), Einnahmen aus anderen Aktivitäten (z.B. Christbaum-sammlungen, Altpapiersammlungen). Bei Veranstaltungen sind die im Wirtschaftsplan aufgeführten Einnahmen und Ausgaben jeweils brutto (also inklusive Mehrwert-/ Umsatzsteuer) zu veranschlagen.

**Kurz gesagt: Alle Einnahmen für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen.**

#### Auf der Ausgabenseite:

Aufwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Ausflug, Kameradschaftsabende, Wanderungen usw.), Spenden, Ausgaben für Käufe, die über die Kameradschaftskasse finanziert werden, Aufwendungen für Veranstaltungen usw.

**Kurz gesagt: Alle Ausgaben für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen.**



### Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Die einzelnen Positionen im Wirtschaftsplan 0 – 4 auf der Einnahmenseite und 5 – 9 auf der Ausgabenseite können beliebig bezeichnet werden. Das auf Seite 13 abgebildete Muster ist ein in der Praxis bewährter Vorschlag. Natürlich kann die Gemeinde festlegen, wie der Wirtschaftsplan aussehen bzw. erstellt werden soll. Es wird empfohlen, bei den Veranstaltungen jede einzelne Veranstaltung separat zu bezeichnen und dabei die Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu ermitteln, zu kalkulieren bzw. zu schätzen.

Grundsätzlich gilt bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes immer: Die Höhe der Einnahmen eher zurückhaltend ansetzen und die Höhe der Ausgaben eher großzügig festlegen. Dadurch bekommt man finanzielle Sicherheit.

### Wichtige Stichworte aus diesem Kapitel:

- Für jedes Sondervermögen ist vom Feuerwehrausschuss bzw. Abteilungsausschuss jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- Vorlage an den Bürgermeister; mit Zustimmung des Bürgermeisters wird der Wirtschaftsplan verbindlich und kann vollzogen (=umgesetzt) werden.

## Muster eines Wirtschaftsplanes

MUSTER

Nr.	Einnahmen	€	Erläuterungen	Nr.	Ausgaben	€	Erläuterungen
0	Zuwendungen durch Stadt	5.000,00	Kameradschaftskassenbeiträge	5.1	Spenden	100,00	Paulinchen e.V.
1.1	Spenden	1.000,00		5.2	<b>Veranstaltungen</b>		<i>nur öffentliche</i>
1.2	<b>Veranstaltungen</b>		<i>nur öffentliche</i>		a) Tag der Feuerwehr	7.500,00	
	a) Tag der Feuerwehr	10.000,00			b) Hocketse	1.000,00	
	b) Hocketse	2.000,00			c) Verkauf Festschrift	0,00	
	c) Verkauf Festschrift	500,00			d) Christbaumsammlung	100,00	Vesper
	d) Christbaumsammlung	800,00	je Baum 2,00 Euro		e) Altpapiersammlung	200,00	Aufwand für Fahrzeuge
	e) Altpapiersammlung	2.000,00	nach Gewicht	6.1	Maßnahmen der Kameradschaftspflege	6.000,00	Ausflug, Kameradschaftsabend, Wanderung
2	sonstige Einnahmen	200,00	u.a. Zinsen, Ersätze	6.2	Ehrungen, Geschenke	0,00	u.a. Hochzeit, Geburtstage, Geburten
3	Rücklagenentnahme	0,00		7	Investitionen und Sonderausgaben	500,00	u.a. Geschirr für die Küche
4	Fehlbetrag/Verlust	0,00	Abzudecken über den Bestand der Rücklage	8	Rücklagenzuführung	3.100,00	im Plan errechneter Überschuss
				9	Überschuss/Gewinn	3.000,00	Weitergabe an die Rücklage
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>21.500,00</b>			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>21.500,00</b>	
Besonderheiten:				Besonderheiten:			

Aufgestellt am:

Beschlossen, Ausschusssitzung am:

übergeben am:

\_\_\_\_\_

Kommandant/Kassenverwalter

\_\_\_\_\_

Kommandant

\_\_\_\_\_

Bürgermeister/Kämmerer

**Hinweis:** nur der rot gekennzeichnete Teil wird steuerlich beurteilt.

**Feuerwehren mit Abteilungen, die nicht zum Sondervermögen gehören, können innerhalb des Wirtschaftsplans zusätzlich diese „Unterkonten“ integrieren:**

Nr.	Einnahmen	€	Erläuterungen	Nr.	Ausgaben	€	Erläuterungen
5	<b>Fanfarenzug</b>			10	<b>Fanfarenzug</b>		
	Zuweisungen	500,00	von der Gemeinde		kameradschaftliche Zwecke	800,00	von der Gemeinde
	Spenden	250,00			Auftritte	500,00	
	Einnahmen aus Auftritten	1.000,00			Geschenke	250,00	
	sonstige Einnahmen	250,00			<b>Zwischensumme</b>	<b>1.550,00</b>	
	<b>Zwischensumme</b>	<b>2.000,00</b>		11	<b>Altersabteilung</b>		
6	<b>Altersabteilung</b>				Ausflug, Besichtigung	800,00	von der Gemeinde
	Zuweisungen	250,00	von der Gemeinde		Spenden	150,00	
	Spenden	100,00			Geschenke	0,00	
	sonstige Einnahmen	550,00	Eigenanteil Ausflug		<b>Zwischensumme</b>	<b>950,00</b>	
	<b>Zwischensumme</b>	<b>900,00</b>			Überschuss Fanfarenzug	450,00	
	Fehlbetrag Fanfarenzug	0,00			Überschuss Altersabteilung	0,00	
	Fehlbetrag Altersabteilung	50,00			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>2.950,00</b>	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>2.950,00</b>					

**Auch im Jahresabschluss ist diese Einteilung zu integrieren.**

Dieser Teil des Wirtschaftsplans wird **nicht** durch den Bürgermeister geprüft. Mögliche steuerliche Verpflichtungen sind **nicht** durch die Gemeinde zu prüfen



### Hinweis für die Abstimmungspunkte mit der Gemeinde

Die Gemeinde muss besonders die Einnahmen und Ausgaben von Veranstaltungen im Wirtschaftsplan kennen, um prüfen zu können, ob möglicherweise Steuerpflicht entsteht. Bei Veranstaltungen, bei denen ein großer Umsatz zu erwarten ist, sollte schon im Vorfeld der Planung mit der Gemeinde bzw. mit deren Steuerberater über Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung oder Reduzierung einer möglichen Steuerpflicht geredet werden.

Aber erst später mit dem Jahresabschluss kann dann beurteilt werden, ob und für welche Steuerart eine Steuererklärung erstellt werden muss. Erst mit dieser Steuererklärung, welche die Gemeinde erledigen muss, ergeben sich möglicherweise zu bezahlende Steuern. Anders bei der Umsatzsteuer. Hier sind regelmäßig unterjährig Voranmeldungen abzugeben. Weitere Erläuterungen siehe ab Seite 24.

### Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Die Zahlen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind durch kurze Texte erläutert. Ergibt sich eine Differenz, wenn man die Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben des Wirtschaftsplanes vergleicht? Das darf nicht sein! Denn der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wie kann man das erreichen?

Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, dann tragen Sie bei Ziffer 4 den Differenzbetrag ein. Er bedeutet – vorläufig – einen Fehlbetrag oder Verlust, der aus den Rücklagen ausgeglichen werden müsste.

Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, dann tragen Sie bei Ziffer 9 den Differenzbetrag ein. Er bedeutet – vorläufig – einen Überschuss oder Gewinn, der Ihre bestehenden Rücklagen erhöhen würde. Damit sind beide Seiten, also Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

### Von jedem durch den Feuerwehrausschuss aufgestellten Wirtschaftsplan erhält der Bürgermeister eine Mehrfertigung.

**Warum?** Mit der Zustimmung des Bürgermeisters zum aufgestellten Wirtschaftsplan wird seine Ordnungsmäßigkeit, auch im Hinblick auf die steuerlichen Vorschriften und bezüglich der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel überprüft. Der Bürgermeister kann dem Wirtschaftsplan zustimmen oder die Zustimmung verweigern. Er kann ihn nicht selbst inhaltlich ändern. Wenn er nicht zustimmt, dann geht der Wirtschaftsplan zurück an den Feuerwehrausschuss zur erneuten Beratung und Beschlussfassung.

### Ausführung des Wirtschaftsplans

Der durch den Feuerwehrausschuss aufgestellte und durch den Bürgermeister genehmigte Wirtschaftsplan kann nun ausgeführt, d.h. umgesetzt werden. Die im Wirtschaftsplan aufgeführten Mittel dürfen also für die im Wirtschaftsplan aufgeführten Maßnahmen verwendet werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die im Wirtschaftsplan eingestellten Mittel tatsächlich auszugeben.

Der Feuerwehrausschuss bzw. Abteilungsausschuss entscheidet, ob eine im Wirtschaftsplan vorgesehene Maßnahme tatsächlich umgesetzt wird und wofür bzw. wie viel von den im Wirtschaftsplan bei den einzelnen Ausgabepunkten ausgewiesenen Mitteln auszugeben sind. Er entscheidet z.B. darüber, welcher Betrag für ein Feuerwehrfest oder den Jahresausflug zur Verfügung gestellt wird.

Die zur Vollziehung dieser Entscheidungen erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen (z.B. Abschluss eines Kaufvertrags, Buchung eines Ausflugsbusses) gibt der Kommandant ab. Er handelt hierbei in Vertretung des Bürgermeisters.

Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass der Wirtschaftsplan geändert werden muss, ist auch hierzu die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich. Hier ist rechtzeitig das Gespräch zu suchen und damit die Zustimmung einzuholen. Wird der Wirtschaftsplan nicht eingehalten, verletzt der jeweils handelnde Feuerwehrangehörige seine Pflichten. Das kann dazu führen, dass er Ausgaben für nicht durch den Wirtschaftsplan abgedeckte Maßnahmen privat bezahlen muss!

#### Stichworte Mittelverwendung

- **Zuständig ist Ausschuss**
- **Ermächtigung für Kommandant**
- **Ausführung durch Kommandant; er handelt in Vertretung des Bürgermeisters (Änderungen rechtzeitig mit Bürgermeister besprechen)**
- **Wird eine Veranstaltung über Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter**



## Muster eines Jahresabschlusses

Nr.	Einnahmen	€	Erläuterungen	Nr.	Ausgaben	€	Erläuterungen
0	Zuwendungen durch Stadt	5.000,00	Kameradschaftskassenbeiträge	5.1	Spenden	100,00	Paulinchen e.V.
1.1	Spenden	1.000,00		5.2	<b>Veranstaltungen</b>		<i>nur öffentliche</i>
1.2	<b>Veranstaltungen</b>		<i>nur öffentliche</i>		a) Tag der Feuerwehr	9.900,00	
	a) Tag der Feuerwehr	11.900,00			b) Hocketse	2.000,00	
	b) Hocketse	3.200,00			c) Verkauf Festschrift	750,00	pauschal
	c) Verkauf Festschrift	1.550,00			d) Christbaumsammlung	90,00	
	d) Christbaumsammlung	900,00			e) Altpapiersammlung	-	ausgefallen
	e) Altpapiersammlung	-		6.1	Maßnahmen der Kameradschaftspflege	5.660,00	Ausflug 5200,00 € Maiwanderung 460,00 €
2	sonstige Einnahmen	80,00	u.a. Zinsen, Ersätze	6.2	Ehrungen, Geschenke	350,00	Geschenke
3	Rücklagenentnahme	0,00		7	Investitionen und Sonderausgaben	800,00	Geschirrspülmaschine neu
4	<b>Fehlbetrag/Verlust</b>	0,00	Abzudecken über den Bestand der Rücklage	8	Rücklagenzuführung		Gewinn lfd. Jahr
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>23.630,00</b>		9	<b>Überschuss/Gewinn</b>	3.980,00	Weitergabe an die Rücklage
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>23.630,00</b>					
Besonderheiten:				Besonderheiten:			

Aufgestellt am:

Beschlossen, Hauptversammlung am:

übergeben am:

\_\_\_\_\_  
Kommandant/Kassenverwalter

\_\_\_\_\_  
Kommandant

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/Kämmerer

**Hinweis:** nur der rot gekennzeichnete Teil wird steuerlich beurteilt.

**Zur Erläuterung : Überschuss = Nr. 0 + 1.1 + 1.2 + 2 - 5.1 - 5.2 - 6.1 - 6.2 - 7 = 9**

Angeschaffte Gegenstände, die aus der Kameradschaftskasse finanziert werden (z.B. ein Satz T-Shirts, Kühlschrank, Laptop usw.) sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen. Dies dient dem Nachweis der verantwortungsvollen Verwendung der Mittel. Mit der Kommune ist festzulegen, ab welchem Wert der Bestand geführt werden soll. Die Abschreibungen (AfA) und die

Kapitalverzinsung werden von der Gemeinde im Anlagenvermögen abgewickelt. Erfahrungen der Feuerwehr zeigen aber: Jede Anschaffung ist möglicherweise von Bedeutung. Es sollte nicht nur der Wert entscheidend sein. Die Feuerwehr sollte einen Überblick haben, denn sie betreut, nutzt und verwaltet die Vermögensgegenstände.

### Beispiel eines Bestandsverzeichnisses

Datum der Anschaffung	Gegenstand	Wert Brutto €	Aufbewahrungsort	Abgang Datum
01.03.2019	Laptop	1.200	Kassenverwalter	-
04.05.2020	Radio	120	Werkstatt	-
15.11.2021	Kühlschrank	368	Küche FwH	-
15.04.2022	10 Biertischgarnituren	500	Lagerraum	-

Stand: 31.12.2022

Unterschrift Kassenverwalter

#### Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Bei der jährlichen Aktualisierung sind abgängige Gegenstände zu streichen.



Auch das Vermögen der Kameradschaftskasse muss aufbereitet und mit dem Jahresabschluss bereitgestellt werden.

## Muster für die Darstellung des Vermögens

MUSTER

### JAHRESABSCHLUSS 20xx der Kameradschaftskasse/Feuerwehrrkasse – Vermögensübersicht

KASSENSTAND - Bankkonten und Barkasse	€	RÜCKLAGENBESTAND	€
Am Ende des Vorjahres = Anfangsstand laufendes Jahr: 01.01.20xx	11500,00	Am Ende des Vorjahres = Anfangsstand laufendes Jahr: 01.01.20xx	32000
Ergebnis laufendes Jahr 20xx (siehe Jahresabschluss):		Ergebnis laufendes Jahr 20xx (siehe Jahresabschluss):	
Nr. 9 Gewinn/Überschuss (Verbesserung +)	+ 3980,00	Nr. 9 Gewinn/Überschuss (Zuführung +)	+ 0,00
Nr. 4 Verlust/Fehlbetrag (Verschlechterung -)	- 0,00	Nr. 4 Verlust/Fehlbetrag (Entnahme -)	- 0,00
Am Ende des laufenden Jahres (Summe 1): 31.12.20xx	<b>15.480,00</b>	Am Ende des laufenden Jahres (Summe 2): 31.12.20xx	<b>32.000,00</b>
<b>davon</b>		<b>davon</b>	
Girokonto Volksbank	7800,00	Festgeldanlage Volksbank	20.000,00
Girokonto Kreissparkasse	5200,00	Tagesgeld	12.000,00
Bargeld	2480,00	Sparbuch	0,00
(Kontroll-) Summe	15.480,00	(Kontroll-) Summe	32.000,00
<b>SUMME SONDERVERMÖGEN (1) + (2)</b>			<b>47.480,00 €</b>

Datum, geprüft am: \_\_\_\_\_

Datum, geprüft am: \_\_\_\_\_ Beschluss in der Versammlung am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kassenverwalter

Kdt./Abt.Kommandant

Kassenprüfer 1

Kassenprüfer 2

Kdt./Abt.Kommandant

#### Lesehilfe:

Das Vermögen der Feuerwehr oder der einzelnen Abteilungen oder der Jugendfeuerwehr zeigt sich hier. Es wird nur das Geldvermögen dargestellt. Auf der linken Hälfte wird quasi das Ergebnis des laufenden Jahres (siehe Vordruck Jahresabschluss) dem Geldbestand zugezählt, der am Anfang des Jahres vorhanden war (stimmt mit dem Abschluss des Vorjahres überein). Die Zahl in Ziff. 4 wird abgezogen oder die Zahl in Ziff. 9 wird dazugezählt. Die Summe gibt dann den Kassenstand am Ende des laufenden Jahres wieder. Diese Zahl ist dann im Folgejahr Anfangsbestand.

Auf der rechten Hälfte sehen wir das Vermögen in Form des „Rücklagenbestand“. Auch hier ist der Anfangsbestand gleich mit dem Endstand des Vorjahres. Die Gesamtsumme aus Kassenbestand und evtl. Geldanlagen (Festgeld, Tagesgeld, Sparbuch usw.) werden zusammengezählt. Dies ist dann das Ergebnis **oder** der Stand des Vermögens der Kameradschaftskasse am Jahresende.

**Merke:** Diese Darstellung hat mit dem Thema Steuern nichts zu tun. Es gehört einfach zur korrekten Kassenführung. Egal wie hoch das Vermögen ist – dieses Geld gehört der Feuerwehr und ist ausschließlich für Maßnahmen der Kameradschaftspflege und für Veranstaltungen der Feuerwehr zu verwenden. Daneben gibt es auch steuerliche Aufzeichnungspflichten, die die Gemeinde als Steuerschuldnerin zu beachten hat (z.B. § 22 UStG).

## Jedes Sondervermögen braucht eine Sonderkasse

Jede Feuerwehr bzw. Abteilung braucht für ihre jeweilige Kameradschaftskasse eine Bankverbindung d.h. ein Girokonto. Nachdem die Feuerwehr keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, ist eine Kontoeröffnung nur durch die Gemeinde möglich. Dies gilt zum Beispiel für **Girokonten** zur Abwicklung von Ein- und Auszahlungen und evtl. auch für **Festgeldkonten, Sparbücher** oder auch **Tagesgeldkonten**. Die drei letztgenannten Kontenarten bringen in normalen Zeiten auch Zinsen. Ein guter Kassenverwalter weiß das.



### Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Die Gemeinde richtet bei einer Bank ihrer Wahl für jede Feuerwehrrkasse ein separates Girokonto auf den Namen und die Verfügungsgewalt der Feuerwehr X Hauptkasse und/oder der Feuerwehr X für die Abteilung Y. Dazu bedarf es der Unterschrift der Gemeinde. Zugangs- und verfügungsberechtigt sind der Kommandant und der Kassenverwalter – nicht die Gemeinde. Es ist ein Konto der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und nicht der Gemeinde.

Das gilt auch für die Kasse der Jugendfeuerwehr. Hier ist neben dem Kassenverwalter der Jugendfeuerwehrwart mit verantwortlich.

Beispiel für die Kontobezeichnung:

- Gemeinde x,  
Freiwillige Feuerwehr x,  
Straße, Plz und Ort

## Jede Sonderkasse braucht einen Kassenverwalter

Jede Sonderkasse bzw. Kameradschaftskasse hat einen separaten Kassenverwalter (siehe Regelungen in der Feuerwehrsatzung). Da der Feuerwehrausschuss den Wirtschaftsplan aufstellt und die Sonderkasse einrichtet, sollte er auch den Kassenverwalter bestellen dürfen. Da der Ausschuss ein Gremium ist, ist der Kassenverwalter zu wählen, bei nur einem Kandidaten genügt eine Abstimmung. Auch die Dauer der Amtszeit sollte durch Satzung geregelt werden – in Anlehnung an die des Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre. Bei der Auswahl des Kassenverwalters ist zu beachten, dass der Umgang mit Geld ein hohes Maß an Zuverlässigkeit voraussetzt. Der Kassenverwalter muss nicht notwendigerweise Mitglied der Feuerwehr sein.

Natürlich kann ein Kassenverwalter auch in Personalunion tätig sein. Zum Beispiel: der Kassenverwalter für die Kasse der Gesamtwehr kann auch gleichzeitig Kassenverwalter für eine Abteilungskasse oder für die Jugendfeuerwehrrkasse sein. Der Kassenverwalter tätigt alle Bankgeschäfte, hat evtl. eine Bankkundenkarte, den Online-Zugang zu den Konten und auch zu den Kontoauszügen.

## Stichworte Kassenverwalter

- Kassenverwalter auf fünf Jahre vom Ausschuss zu wählen
- Verwaltung der Kasse, Einnahmen und Ausgaben buchen, Abschluss
- Zahlungen nur mit Belegen und schriftlicher Anweisung des Kommandanten
- Bestandsverzeichnis über Anschaffungen
- Verfügungsberechtigung Bankkonto

## Der Kassenverwalter wickelt über die Sonderkasse den Zahlungsverkehr ab

Der Kassenverwalter wickelt über die Sonderkasse den Zahlungsverkehr ab und führt hierüber Nachweis durch Buchführung. Die Sonderkasse muss die ihr obliegenden Kassengeschäfte – Einnahmen annehmen, Ausgaben leisten, Buchungen vornehmen – selbstständig erledigen können. Evtl. fordern die Banken z.B. beim Onlinebanking zusätzliche Formerfordernisse. Für den Zahlungsverkehr hat sich der Kassenverwalter schriftliche oder elektronische Anordnungen des Feuerwehrkommandanten zu besorgen – das gilt übrigens für Auszahlungen ebenso wie für Geldeinnahmen. Rechnungen oder andere Unterlagen mit Angaben des Zahlungsgrunds bilden die Belege. Zahlungsanordnung und Vollzug (Überweisung) dürfen nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden. Die Trennung von Anordnung und Vollzug dient dem Schutz gegen Veruntreuung. Bis zu welcher Höhe Belege allein vom Kommandanten/Abteilungskommandanten abzuzeichnen sind, sollte festgelegt und in einer Kassenordnung fixiert werden.

**Wichtig: Rechnungen müssen auf das Sondervermögen der Stadt/ Gemeinde ausgestellt und diesem eindeutig zuordenbar sein.**

### Welche Inhalte hat eine korrekte Rechnung?

- Vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsstellers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsstellers
- Vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Sondervermögen der Gemeinde x, Freiwillige Feuerwehr x, Straße, Plz und Ort)
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer/ Buchungszeichen
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der Leistungen
- Angabe des Liefer- und Leistungszeitpunkts
- Zahlungszeitpunkt
- Bankverbindung
- Im Voraus vereinbarte Skonti, Rabatte etc.
- Entgelt und Steuerbetrag sowie Umsatzsteuerprozentsatz bzw. Umsatzsteuerbefreiung

Der Kassenverwalter hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und damit nachzuweisen, wie die Mittel verwendet wurden. Es reicht eine vereinfachte Form der Buchführung. Sie erfasst die Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch oder in einer Einnahmen- und Ausgabenliste entsprechend der sachlichen Gliederung des Wirtschaftsplans.

Für jede Einnahme oder Ausgabe muss jeweils ein Beleg vorhanden sein – entsprechend dem Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“! Jeder Beleg sollte die Bestätigung über die sachliche Richtigkeit der Einnahme oder Ausgabe sowie die Annahme- oder Zahlungsanordnung (des Kommandanten) enthalten. Die Belege sind zu nummerieren. Das Kassenbuch kann auch eine Einnahmen- und Ausgabenliste sein. Damit gewährleistet man das „Vier Augen Prinzip“. **Alle Buchungen sind so festzuhalten, dass nach Prüfung keine Veränderungen mehr möglich sind.**

Der Kassenverwalter wird bei seiner Tätigkeit vom Feuerwehrkommandanten beaufsichtigt. Zudem kann sich der Bürgermeister jederzeit über die Kassenlage umfassend unterrichten lassen und Kassenprüfungen durchführen lassen.

#### Stichworte

#### Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung

(Details zu den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) können dem BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl I S. 1269, geändert durch BMF-Schreiben vom 11.03. 2024, BStBl I S. 374 und zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 14.07.2025, BStBl 2025 I S. 1502 entnommen werden.)

- Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnungen
- Unveränderbarkeit der Buchungen und der Daten
- Belegwesen
- Datensicherheit
- Aufbewahrungspflicht

**Für jede Kameradschaftskasse muss eine Sonderrechnung erstellt werden.**

**Der Kassenverwalter erstellt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Sonderrechnung, also einen Jahresabschluss.**

Dieser sieht genauso aus wie der Wirtschaftsplan. Allerdings geht es hier um tatsächlich erhaltene Einnahmen und tatsächlich geleistete Zahlungen.



#### Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Der Jahresabschluss wird vom jeweiligen Kassenverwalter aufgestellt. Wenn die Einnahmen höher sind als die Ausgaben, dann haben wir einen Überschuss (Ziff. 9). Wenn die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, haben wir einen Verlust (Ziff. 4). Beide Vorgänge ergeben sich durch die Saldierung der beiden Seiten, damit Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind. Der Jahresabschluss muss immer auf beiden Seiten ausgeglichen sein. Interessant wird es dann aber, wenn wir die Verbindung zu dem Vermögen herstellen. Der Jahresabschluss wird mit „Aufgestellt am...“ von Kassenverwalter und Kommandanten unterschrieben.

#### Kassenprüfung: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Zu einem vereinbarten Termin prüfen die Rechnungsprüfer der Feuerwehr die Kameradschaftskasse. Sie kontrollieren die Kontoauszüge, die Zahlungsbewegungen mit den Belegen usw. Sie müssen prüfen, ob die Kasse korrekt geführt wird. Anschließend unterschreiben sie „geprüft am ...“ den Jahresabschluss.

#### Kassenbericht in der Hauptversammlung

Die Feuerwehrangehörigen sollten im Sinne „Beaufsichtigung der Sonderkasse“ über die Entwicklung des Sondervermögens informiert werden. **Dazu erläutert der Kassenverwalter den Jahresabschluss in der Hauptversammlung bzw. in den Versammlungen der einzelnen Abteilungen, wo Kameradschaftskassen geführt werden und beantwortet Fragen aus der Versammlung. Die Versammlung stimmt über den Jahresabschluss ab.** Dabei kann man zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Die einfache Mehrheit ist maßgebend.

**Die Rechnungsprüfer geben anschließend** in der Hauptversammlung bzw. Abteilungsversammlung einen kurzen Bericht ab. Dieser wird im Protokoll über die Versammlung festgehalten.

**Ein ganz wichtiger Tagesordnungspunkt in jeder Versammlung ist die „Entlastung“.** Sie wird in aller Regel vom Bürgermeister, seinem Vertreter oder einem bestimmten Versammlungsteilnehmer beantragt. Dieser kann kein Mitglied des Ausschusses sein. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Zustimmung ist die Entlastung erfolgt.

Die Frage lautet: „Wer den Kassenverwalter, den Kommandanten und den Feuerwehrausschuss hinsichtlich der Verwendung und Führung der Kameradschaftskasse entlasten möchte, bitte Hand heben.“ Dabei kann man zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Es genügt die einfache Mehrheit.

### Der Jahresabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen

Jeder Jahresabschluss ist vom Kommandanten bzw. dem Abteilungskommandanten, dem Kassenverwalter und den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und mit dem Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses zu versehen.

**Eine Fertigung vom Jahresabschluss jedes Sondervermögens für die Kameradschaftspflege ist dem Bürgermeister vorzulegen. Warum? Die Gemeinde muss danach beurteilen, ob aus dem Bereich der „Veranstaltungen“ (darauf gehen wir später noch ein) eine Steuererklärung für die Ertragsteuern (Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer) und für die Umsatzsteuer (vgl. Ausführungen zur Umsatzsteuer ab Seite 24) zu erstellen ist. Diese Erklärungen erstellt die Gemeinde. Die Feuerwehr muss dazu – wenn notwendig – Informationen durch Belege liefern oder Sachverhalte erklären. Erst dann kann die Gemeinde eine Steuerpflicht bzw. den zu erwartenden Steuerbetrag ermitteln. Je nach Handhabung der Gemeinde könnte der errechnete Steuerbetrag sofort von der Feuerwehrekasse angefordert werden. Wir empfehlen: Sobald vom Finanzamt der Steuerbescheid vorliegt, dann ist durch die jeweilige Kameradschaftskasse der Steuerbetrag auf Anforderung der Gemeinde zu erstatten. Evtl. Steuererstattungen werden von der Gemeinde der jeweiligen Kameradschaftskasse überwiesen.**

#### Stichworte:

- für jedes Sondervermögen eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- jährlicher Jahresabschluss
- Bericht in der Hauptversammlung
- Kassenprüfung mindestens einmal jährlich durch zwei Rechnungsprüfer
- Prüfer werden durch die Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt
- Entlastung in der Hauptversammlung, keine schuldrechtliche Wirkung.
- Rechnungsabschluss dem Bürgermeister vorlegen
- keine Rechnungsprüfung durch die Gemeinde

### Deckungsfähigkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundsätzlich sind die Ansätze des Wirtschaftsplanes verbindlich. Um jedoch eine gewisse Flexibilität zu erreichen, können die Ausgabepositionen für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Wenn bei einer Ausgabeposition also Mehrausgaben notwendig werden, können diese dann durch Einsparungen bei anderen Ausgabepositionen ausgeglichen werden.

Da die Gesamtsumme der gebuchten Ausgaben unter der Gesamtsumme der geplanten Ausgaben liegt, liegt keine über- oder außerplanmäßige Ausgabe vor. Erst wenn die Gesamtsumme überschritten wird, ist das Verfahren zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben notwendig. Diese buchhalterischen Begriffe und Handlungen und wie man damit tatsächlich umgeht, sollte man sich von der Finanzabteilung der Gemeinde erklären lassen.

### Mehreinnahmen und Mehrausgaben

Wenn für eine Veranstaltung Mehreinnahmen erzielt werden, können diese Mehreinnahmen natürlich auch für die Mehrausgaben für Veranstaltungen verwandt werden.

#### Beispiel:

*Bei einem Tag der offenen Tür wird auf Grund des guten Wetters mehr Grillfleisch verkauft, die Einnahmen sind dadurch höher. Es musste aber auch mehr Grillfleisch eingekauft werden als in den Vorjahren, und dadurch wird der Plan-Ansatz überschritten. Die Mehrausgaben sind aber durch die Mehreinnahmen gedeckt.*

Wenn keine Mehreinnahmen für die Deckung von Mehrausgaben vorhanden sind und die Gesamtsumme der geplanten Ausgaben überschritten wird, ist zu prüfen, ob es sich um eine unabweisbare Ausgabe handelt, dann ist die Leistung dieser Ausgabe zulässig.

#### Beispiel:

*Wenn die Feuerwehr sich im Laufe eines Jahres überlegt, dass es schön wäre, die Kameraden mit neuen Polo-Shirts auszustatten, so ist das keine unabweisbare Ausgabe. Wenn jedoch bei Veranstaltungen Mehrausgaben nötig werden, weil z.B. der Kühlschrank, der bei Veranstaltungen genutzt wird, einen Tag vor der geplanten Veranstaltung kaputt geht, so ist diese Ausgabe unabweisbar, weil sonst die Veranstaltung ausfallen müsste.*

#### Stichworte Wirtschaftsplan

- aufgestellt durch den Ausschuss
- Bruttoprinzip bei den Zahlen
- Kalenderjahr = Wirtschaftsjahr
- Enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens
- muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein
- Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich

# Steuerliche Behandlung einer Kameradschaftskasse

In diesem Kapitel beleuchten wir, welche Steuern rund um die Kameradschaftskasse als Sondervermögen anfallen können. Sind alle Einnahmen und Ausgaben steuerpflichtig? Wie werden Umsätze oder Erträge besteuert? Was ändert sich, sobald die Stadt bzw. Gemeinde die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand anwendet? Wer ist für die Besteuerung verantwortlich? Welche Mitwirkungspflichten hat die Feuerwehr?

## Nur wirtschaftliche Tätigkeiten sind steuerpflichtig

Die Kameradschaftskassen als Sondervermögen für die Kameradschaftspflege unterliegen nicht grundsätzlich einer Steuerpflicht. Nur im Rahmen des Sondervermögens unternommene wirtschaftliche Tätigkeiten können zu einer Steuerpflicht führen. Dazu gehört die Durchführung von Veranstaltungen der

Feuerwehr. Dagegen fällt unter anderem keine Umsatzsteuer an, wenn Feuerwehrleute der Gemeindefeuerwehren nach Übungsdiensten oder Einsätzen Getränke oder Snacks gegen Entgelt erhalten (siehe Erläuterungen auf Seite 25).

Die sonstigen Tätigkeiten dagegen wie feuerwehrinterne Veranstaltungen und Ausflüge sowie Zuwendungen der Gemeinde und Spenden für die Kameradschaftspflege stellen den nicht steuerpflichtigen Bereich des Sondervermögens dar.

Deshalb ist es wichtig, dass die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Bereichs sowohl im Wirtschaftsplan als auch in der Sonderrechnung gesondert erfasst und ausgewiesen werden.

### Was sind wirtschaftliche bzw. sonstige Tätigkeiten?

nicht steuerpflichtig	steuerpflichtig
<b>Kameradschaftspflege</b>	<b>Durchführung von Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuwendungen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege</li> <li>• Feuerwehrinterne Veranstaltungen wie Kameradschaftsabend, Grillfest (Ausnahme siehe Erläuterungen auf Seite 25 „Was gilt für Umsätze in den Florianstuben...“)</li> <li>• Ausflüge</li> <li>• Geschenke an Feuerwehrangehörige bei Ehrungen, Jubiläen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuwendungen durch Sponsoren, die Gemeinde etc. für Veranstaltungen</li> <li>• Tag der offenen Tür</li> <li>• Maibaumhocketse</li> <li>• Feuerwehr-Jubiläumsveranstaltung</li> </ul>

### Welche Steuerarten gibt es? Worauf fallen Steuern an?

	Ertragsteuern	Verkehrssteuern
	<b>Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag</b>	<b>Umsatzsteuer</b>
<b>Bisher</b>	Besteuert wird der Gewinn, wenn die Umsatzgrenze von 45.000 Euro p.a. überschritten wird. (vor 2022 Umsatzgrenze 35.000 Euro)	Nur fällig, wenn die Umsatzgrenze von 45.000 Euro p.a. überschritten wird.
<b>Neu</b>	Besteuert wird der Gewinn, wenn die Umsatzgrenze von 45.000 Euro p.a. überschritten wird.	Fällig ab dem ersten Euro.
	Keine Änderung	Änderung, sobald die Gemeinde/Stadt den sog. § 2b UStG anwendet

Nach diesem einleitenden Überblick betrachten wir in den nun folgenden Kapiteln die Details der Ertragsbesteuerung bzw. Umsatzbesteuerung. Dabei möchten wir an dieser Stelle gerne noch einmal betonen, dass bei Kameradschaftskassen i.d.R. nur Erträge bzw. Umsätze aus Veranstaltungen, Verkäufen (z.B. Festschrift) oder Sammlungen (z.B. Altpapier, Christbaum) steuerpflichtig sind bzw. werden können.

## 1. Der Gewinn/Ertrag aus Veranstaltungen (Ertragsbesteuerung)

Bei der Ertragsbesteuerung richtet sich die Besteuerung nach den Verpflichtungen der Gemeinde. Es gilt der Grundsatz, wonach „Juristische Personen des öffentlichen Rechts“ (in unserem Fall die Gemeinde) nur mit ihren „Betrieben gewerblicher Art (BgA)“ den Ertragsteuern unterliegen.

Von einem „Betrieb gewerblicher Art (BgA)“ spricht man, wenn eine Einrichtung (gem. Richtlinie 4.1 Absatz 2 bis 4 der Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) 2022)

1. eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
2. Einnahmen erzielen will (ob dabei ein Gewinn erzielt wird, ist unerheblich),
3. die Tätigkeit sich wirtschaftlich heraushebt,
4. es sich nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen hoheitlichen Betrieb handelt.

### Prüfschema: Was fällt bei einer Kameradschaftskasse unter die Ertragsbesteuerung?

#### 1. Prüfung: Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit

Als nachhaltig wirtschaftlich sieht die Finanzverwaltung zum Beispiel den „Tag der Feuerwehr“, eine „Feuerwehr-Hocketse“, einen „öffentlichen Feuerwehrball“, aber auch Altpapiersammlungen, den Verkauf von Festschriften, Christbaumsammlungen usw. an. Im Zweifel den Einzelfall durch das Kämmereiamt der Gemeinde prüfen lassen.

#### Für die wirtschaftliche Tätigkeit, also die Veranstaltung o.ä., muss eine Wiederholungsabsicht bestehen.

Folglich wird eine Nachhaltigkeit bereits bei der ersten wirtschaftlichen Tätigkeit angenommen, wenn weitere entsprechende Veranstaltungen folgen sollen. Bei Festen geht man immer davon aus, dass hier die Vielzahl von Einzeltätigkeiten bereits eine Nachhaltigkeit begründen. **Nachhaltigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Kameradschaftskasse in ihrem Außenauftritt mit einem Gewerbetreibenden vergleichbar ist.** Im Ergebnis ist somit auch das einmalige 100-jährige Jubiläum als eine nachhaltige Tätigkeit einzustufen.

**Auch wichtig: Es muss sich um gewerbliche Tätigkeiten handeln.** Dazu als Beispiel: Getränke- und Speisenverkauf, Erhebung von Eintrittsgeldern, Festbuchverkauf usw. Im Zweifel den Einzelfall durch das Kämmereiamt der Gemeinde prüfen lassen.

**Keine wirtschaftliche Tätigkeit ist die Vermögensverwaltung.** Dazu gehören langfristige Vermietungen und Verpachtungen, sowie Zinsen und sonstige Kapitalerträge. Dies dürfte aber bei der Feuerwehr die Ausnahme darstellen. Möglicherweise kommt hier die Frage auf, was ist denn mit unseren Aufgaben nach dem § 2 des Feuerwehrgesetzes? **Die Abrechnungen des Einsatzgeschehens der Feuerwehr hat nichts mit der Kameradschaftskasse zu tun.** Dies ist allein Sache der Gemeinde.

#### 2. Prüfung: Besteht die Absicht, Einnahmen zu erzielen?

Schon die Absicht ist ausreichend. Dabei ist es völlig egal, ob ein Gewinn möglich ist oder schon von vornherein ein Verlust droht. Dazu ein Beispiel: Wenn bewusst Eintrittsgelder nur so hoch festgesetzt werden, dass auf keinen Fall die Kosten gedeckt werden, ist trotzdem diese Voraussetzung erfüllt (an dieser Stelle der Vollständigkeit halber: Fehlt die Gewinnerzielungsabsicht, dann ist man von der Gewerbesteuer befreit).

#### 3. Prüfung: Ist das Merkmal des sogenannten „wirtschaftlichen Heraushebens“ erfüllt?

Wirtschaftlich hebt sich die Tätigkeit nur dann hervor, **wenn ein jährlicher Netto-Umsatz von mehr als 45.000 Euro erzielt wird.**

#### **Merke: es geht um den Umsatz und nicht um den Gewinn.**

Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ der Finanzverwaltung wurde in den letzten Jahren immer wieder angehoben von 30.678 Euro (60.000 DM) bis 2014, auf 35.000 Euro bis 2021 und nun ab 2022 auf 45.000 Euro.

#### **An dieser Stelle eine erfreuliche Besonderheit bei den Kameradschaftskassen:**

Die für das „wirtschaftlich Herausheben“ maßgebliche **Umsatzgrenze von 45.000 Euro gilt für jede satzungsgemäße eingerichtete Kameradschaftskasse (Sondervermögen)**, folglich im Idealfall für jede Kameradschaftskasse der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr. **Sind für die Einsatzabteilungen Kameradschaftskassen eingerichtet worden, kann zumindest aus steuerlicher Sicht die Umsatzgrenze für die Gesamtfeuerwehr nicht genutzt werden.**

Wir müssen aber auf eine besondere Betrachtungsweise der Finanzverwaltung hinweisen:

Maßgebend für die Zuordnung der Umsatzgrenze von 45.000 Euro ist, wer bei den Umsätzen des Festes nach außen in Erscheinung tritt. Rein rechtlich ist immer die Gemeinde Veranstalter. Aber im Hinblick auf die evtl. entstehende Steuerpflicht ist wichtig, welche Einsatzabteilung in der Öffentlichkeit (auf Plakaten, Flyern, Sozialen Medien, Presse) als Veranstalter sichtbar und erkennbar ist.

### Was zählt zu den Umsätzen, für die eine steuerliche Umsatzgrenze von 45.000 Euro gilt?

- Alle Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, also aus Veranstaltungen, Sammlungen oder Verkäufen.
- Zinseinnahmen aus Geldanlagen, sofern diese aus Überschüssen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen.
- Zweckgebundene Zuwendungen für Veranstaltungen (evtl. Sponsoring).

### Nicht dazu zählen

- Spenden\* an die Kameradschaftskasse
- Zuwendungen der Kommune, sofern sie zweckfrei für die Kameradschaftskasse verwendet werden dürfen.

\* Zur Klarstellung: „Spenden an die Kameradschaftskasse“ sind keine Spenden im spendenrechtlichen Sinne. Die Kameradschaftskasse stellt nach allgemeiner Sicht keine gemeinnützige Tätigkeit dar. Es darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Wir verweisen auf die Seite 29.

### Beispiele: Besteht für die Kameradschaftskasse eine Ertragsteuerpflicht?

- Feuerwehrjubiläum der Abt. A: Umsatz 60.000 Euro. Das heißt: Steuerpflicht für Ertragsteuern, weil über 45.000 Euro Umsatz.
- Tag der Feuerwehr der Abt. B: Umsatz 12.000 Euro. Das heißt: Keine Steuerpflicht für Ertragsteuern, weil unter 45.000 Euro Umsatz.
- Jugendfeuerwehrfest: Umsatz 3.000 Euro. Das heißt: Keine Steuerpflicht für Ertragsteuern, weil unter 45.000 Euro Umsatz.

Die in den Beispielen genannten Veranstaltungen können durchaus im selben Jahr stattgefunden haben.

Damit ist klar: Für jede Kameradschaftskasse gilt bei den Ertragsteuern jeweils die Umsatzgrenze von jährlich 45.000 Euro.

### Besonderheit:

Wenn eine Feuerwehr mit beispielsweise drei Abteilungen und einer Jugendfeuerwehr eine gemeinsame Veranstaltung durchführt und der Umsatz über 45.000 Euro liegt, also Steuerpflicht zu erwarten ist, dann gibt es zwei Gestaltungsmöglichkeiten: Wir unterstellen einen Umsatz von 60.000 Euro.

### Alternative 1:

Die Veranstaltung wird allein von der Gesamtwehr durchgeführt, dann bestünde Ertragsteuerpflicht, weil die Umsatzgrenze von 45.000 Euro überschritten worden ist.

### Alternative 2:

Wenn alle drei Abteilungen an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind, dann sollte im Vorhinein ein vernünftiger und nachvollziehbarer Schlüssel gefunden und dokumentiert werden, wie die Umsätze auf die drei beteiligten Abteilungen aufzuteilen sind. Entweder teilt man den Umsatz auf nach den Mitgliedern der beteiligten Abteilungen oder nach deren Mitwirkung nach Stunden oder ähnliches. Der so aufgeteilte Umsatz zählt dann mit dem Anteil bei der jeweiligen Kameradschaftskasse.

Abteilung 1: Umsatz des Jahres 5.000 Euro, dazu der Umsatz-Anteil des beispielhaften Festes mit 25.000 Euro = Gesamtumsatz 30.000 Euro. Also keine Steuerpflicht.

Abteilung 2: Umsatz des Jahres 20.000 Euro, dazu der Umsatz-Anteil des beispielhaften Festes mit 20.000 Euro = 40.000 Euro. Also keine Steuerpflicht.

Abteilung 3: Umsatz des Jahres mit 8.000 Euro, dazu der Umsatz-Anteil des beispielhaften Festes mit 12.000 Euro = 20.000 Euro. Also keine Steuerpflicht.

Jugendfeuerwehr: Umsatz des Jahres mit 2.000 Euro, dazu der Umsatz-Anteil des beispielhaften Festes mit 3.000 Euro = 5.000 Euro. Also keine Steuerpflicht.

### Fazit:

Bei der Alternative 1 wird der gesamte Umsatz besteuert. Bei der Alternative 2 entsteht durch die Aufteilung **keine** Besteuerungspflicht.

**Wichtig** ist eine sinnvolle und nachvollziehbare Aufteilung des Umsatzes auf die beteiligten Abteilungen. Die Gesamtwehr bleibt dabei außen vor.



### Hinweis für die Abstimmungspunkte mit der Gemeinde

Im Vorfeld mit dem Kämmereiamt der Gemeinde sprechen und vereinbaren, wie eine solche Veranstaltung mit einem hohen zu erwartenden Umsatz gestaltet werden sollte!

### In welcher Höhe müssen Ertragsteuern bezahlt werden?

Bislang wurde lediglich geprüft, ob eine Steuerpflicht entsteht, weil die Umsätze aus Feuerwehrveranstaltungen eine bestimmte Freigrenze überschritten haben.

Im Folgenden geht es nun darum, ob und falls ja, in welcher Höhe tatsächlich Ertragsteuern zu bezahlen sind.

Wenn trotz steuerpflichtigem Umsatz kein Gewinn erwirtschaftet wird oder gar ein Verlust entsteht, dann sind auch keine Ertragsteuern zu bezahlen. Zudem gibt es einen Freibetrag pro Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 5.000 Euro bei der Körperschaft- und bei der Gewerbesteuer.

Nur wenn der Gewinn also über 5.000 Euro liegt, müssen Ertragsteuern bezahlt werden. In diesem Fall sind 15 % Körperschaftsteuer zuzügl. 5,5 % SolZ auf die KSt. und ca. 15 % Gewerbesteuer aus dem Gewinn zu bezahlen.

#### Beispiel:

Bei einer Veranstaltung mit einem Umsatz von 60.000 Euro (also über 45.000 Euro) und einem unterstellten Gewinn von 20.000 Euro unterliegen nach Abzug des Freibetrages (von 5.000 Euro) 15.000 Euro der Besteuerung bei der Körperschaftsteuer. Darauf entfallen 15 % Körperschaftsteuer mit 2.250 Euro (zzgl. Solidaritätszuschlag) und nochmals ca. 15 % Gewerbesteuer (abhängig vom Hebesatz der Gemeinde) 2.250 Euro.

Der unterstellte Gewinn von 20.000 Euro wird also um rund 4.500 Euro verringert, d.h. nach Steuern beträgt der Gewinn noch rund 15.500 Euro.

Übrigens: Die Steuererklärung erstellt immer die Gemeinde, nicht die Feuerwehr! Ebenso erhält immer die Gemeinde die daraus resultierenden Steuerbescheide, denn sie ist steuerpflichtig für ihre Betriebe, also auch für die Veranstaltungen der Feuerwehr bzw. deren Kameradschaftskasse. Die Gemeinde führt auch die Steuern ab. Allerdings: Die Kameradschaftskasse muss den auf sie entfallenden Anteil an Steuern der Kommune nach Aufforderung ersetzen. Ein Verzicht oder Erlass des Steuerbetrages durch die Kommune ist rechtlich nicht möglich.

**Besteuert wird nur der Gewinn.**

**Der Gewinn unterliegt den Ertragsteuern, das sind die Körperschaft- und Gewerbesteuer.**

#### Gilt für die Ertragsteuern:

Parameter/Maßstab ist der Umsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Grenze für die Besteuerung ist ein Umsatz von 45.000 Euro pro Jahr und pro Kameradschaftskasse (Sondervermögen).

Darunter kann eine Steuererklärung entfallen, da keine Steuerpflicht besteht!

Steuerklärungen durch die Gemeinde.

Empfehlung: Wenn eine Steuerpflicht droht oder bereits besteht, ist eine Abstimmung mit der Gemeinde bzw. über sie mit dem Steuerberater ratsam.

## 2. Der Umsatz und die Mehrwertsteuer

### Welche Regelung gilt in meiner Gemeinde:

#### Das bisherige Umsatzsteuerrecht oder das neue Umsatzsteuerrecht gemäß § 2b UStG?

Das für Kommunen und damit auch für die Feuerwehrkameradschaftskasse anzuwendende Umsatzsteuerrecht ist aktuell einem Wandel unterworfen (Stichwort: § 2b UStG). Die Neuregelung zum Umsatzsteuerrecht ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Allerdings hat der Gesetzgeber den Kommunen eine freiwillige Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 eingeräumt. Die Übergangsregelung wurde erneut bis 31.12.2026 verlängert.

**Ob für die Kameradschaftskasse das bisherige (alte) oder das geänderte (neue) Umsatzsteuerrecht gilt, muss bei der Gemeinde erfragt werden. Denn: Obwohl der Gesetzgeber die Übergangsregelung erneut bis zum 31.12.2026 verlängert hat, haben viele Gemeinden von dieser Möglichkeit NICHT Gebrauch gemacht und die neue steuerliche Behandlung (sog. § 2b UStG) bereits eingeführt.**



#### Hinweis für die Abstimmungspunkte mit der Gemeinde

Bitte besprechen Sie mit Ihrer Gemeinde, ab wann diese die neuen Regelungen gemäß § 2b UStG anwendet.

### Kameradschaftskassen und Umsatzsteuer:

#### Das bisherige Umsatzsteuerrecht.

Die Gemeinde muss mit der Tätigkeit der Feuerwehrkameradschaftskasse eine unternehmerische Tätigkeit begründen!

Nach der **bisherigen Rechtslage**, also wenn die Gemeinde die neuen Spielregeln gemäß § 2b UStG noch nicht anwendet, entsteht Umsatzsteuerpflicht, wenn mit der Tätigkeit ein **Betrieb gewerblicher Art** begründet wird, also Jahresumsätze von mehr als 45.000 Euro erzielt werden (vgl. die vorstehenden Ausführungen zur Ertragsbesteuerung).

Im Ergebnis heißt das: Nur wenn die Jahresumsatzgrenze von 45.000 Euro überschritten wird, greift nach der **bisherigen Rechtslage** eine Steuerpflicht sowohl bei der Ertragsbesteuerung als auch bei der Umsatzbesteuerung. Im Umkehrschluss bleiben Veranstaltungen bis zu einem Jahresumsatz der Kameradschaftskasse von 45.000 Euro vollständig umsatzsteuerfrei!

#### Das neue Umsatzsteuerrecht nach dem sog. § 2b UStG

Nach **neuer Rechtslage** ist die ertragsteuerliche und die umsatzsteuerliche Beurteilung völlig unabhängig voneinander zu treffen! Während sich für die Ertragsbesteuerung keine Änderungen in der steuerlichen Beurteilung ergeben, ist die umsatzsteuerliche Unternehmertätigkeit nach den Kriterien des Umsatzsteuergesetzes zu beurteilen.

Dann gilt: Jede nachhaltige unternehmerische Tätigkeit (Unternehmereigenschaft) auf privatrechtlicher Grundlage mit der Absicht, Einnahmen zu erzielen, unterliegt der Steuerpflicht.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unternehmereigenschaft wird nur für solche Tätigkeiten der öffentlichen Hand gemacht, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden und nicht im Wettbewerb zu privaten Dritten stehen. Eine Tätigkeit wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht, wenn die öffentliche Hand bspw. auf Grundlage eines Verwaltungsakts (z.B. nach § 34 Absatz 9 FwG), einer Gebührensatzung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags handelt. Wie bereits dargelegt, wurden und werden an die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes ausschließlich Fragen rund um die Kameradschaftskasse und die Änderungen aufgrund der neuen Steuergesetzgebung gerichtet. Deshalb haben wir uns bewusst auf diesen Themenkomplex fokussiert und gehen nicht auf die Auswirkungen des § 2b UStG auf die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen oder anderen Dienstleistungen ein. Dafür ist ohnehin die Gemeinde zuständig!

#### Leistungen der Kameradschaftskasse erfolgen dagegen nahezu ausschließlich auf privatrechtlicher Grundlage

Daher unterliegen die Einnahmen der Kameradschaftskasse aus einer nachhaltigen Tätigkeit, also aus Veranstaltungen der Feuerwehr (Verkauf von Speisen und Getränken etc.), regelmäßig der Umsatzsteuer. Dagegen fällt unter anderem keine Umsatzsteuer an, wenn Feuerwehrleute der Gemeindefeuerwehren nach Übungsdiensten oder Einsätzen Getränke oder Snacks gegen Entgelt erhalten (siehe Erläuterungen auf Seite 25).

#### Die neue Umsatzsteuer nach dem sog. § 2b UStG verursacht neue Spielregeln für die Buchhaltung

Die Umsatzsteuerpflicht verursacht dem i.d.R. ehrenamtlich tätigen Kassenverwalter einer Feuerwehr zusätzliche Anforderungen an die Buchhaltung. Die konkrete Umsetzung muss unbedingt mit dem Kämmereiamt der Gemeinde abgestimmt werden!



#### Hinweis für die Abstimmungspunkte mit der Gemeinde

Eine Kommune überschreitet in jedem Fall die Umsatzgrenze von 45.000 Euro pro Jahr. Aus diesem Grund ist sie in der Regel mit der einen oder anderen Tätigkeit unternehmerisch tätig und somit Unternehmer. Aus diesem Grund hat sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen (quartalsweise oder monatlich) zu erstellen und eine Umsatzsteuer(jahres)erklärung abzugeben. In diesen Erklärungen sind die Zahlen der Feuerwehr enthalten.

Bitte daran denken, dass wenn nicht bisher schon so gemacht, die Buchungen so dargestellt werden. Es erleichtert die Ausweisung der Umsatzsteuer un-  
gemein.

Netto €	Umsatz- steuer v.H.	Umsatzsteuer- betrag €	Brutto €
100,00 €	19 %	19,00 €	119,00 €

In dieser Art sollte künftig die Buchhaltung der Kameradschaftskasse (in Ausgaben und Einnahmen) dargestellt werden. Das Ganze nennt man eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung**. Dies ist darstellungsmäßig deutlich weniger schwierig und deshalb leichter zu erstellen als eine Bilanz.

#### Ganz wichtig:

Es müssen grundsätzlich für jede Buchung Belege vorhanden sein. In aller Regel ist bei den Ausgabebelegen die Mehrwertsteuer extra ausgewiesen.

Wenn es aber heißt „einschl. 19 % MwSt“, dann ist diese herauszurechnen. Dieser Hinweis ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Kleinbetragsregelung im Sinne von § 33 UStDV vorliegen (Bruttobetrag bis 250 Euro). Bei höheren Rechnungen ohne betragsmäßigen Steuerausweis liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Ein Vorsteuerabzug ist dann nicht möglich. Wenn keine Umsatzsteuer erhoben wird, dann ist auch keine auszuweisen.



#### Hinweis für die Abstimmungspunkte mit der Gemeinde

Die buchhalterische Umsetzung gemäß § 2b UStG frühzeitig mit dem Kämmereiamt der Gemeinde abstimmen.

#### Neue Preisgestaltung aufgrund der neuen Regelungen gemäß § 2b UStG

Für die Einnahmen aus Festerlösen muss die neue Regelung gemäß § 2b UStG kein Problem darstellen. Sie können die gleiche Marge, also dieselben Gewinne durch Ihre Veranstaltungen erreichen, wenn Sie die künftig abzuführende Mehrwertsteuer einfach auf die bisherigen Verkaufspreise draufschlagen, also z.B. auf den Verkaufspreis der Roten Wurst oder auf das Glas Bier.



#### Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Am Beispiel eines Kaltgetränks hier die zu beachtende **künftige Preisgestaltung**: Kostete bisher eine Cola 3 € (brutto = netto) so wird künftig auf den bisherigen Verkaufspreis die **MwSt aufgeschlagen**, dann gilt 3,00 € zuzüglich 0,57 € (19 %) MwSt. = 3,57 €.

#### Dadurch erzielen Sie dieselben Erträge wie bisher!

Der mögliche Vorsteuerabzug aus dem Getränkeeinkauf wurde hier außer Acht gelassen.

#### Was gilt für die Umsätze in den Floriansstuben, in denen ausschließlich Feuerwehrleute nach Übungsdiensten oder Einsätzen zusammensitzen, um etwas zu trinken oder um eine Kleinigkeit zu essen?

Um es kurz zu machen: Es fällt unter anderem keine Umsatzsteuer an, wenn Feuerwehrleute der baden-württembergischen Gemeindefeuerwehren nach Übungsdiensten oder Einsätzen Getränke oder Snacks gegen Entgelt erhalten.

#### Mangels Nachhaltigkeit keine umsatzsteuerlich relevante Tätigkeit

Entscheidend für die umsatzsteuerliche Behandlung ist dabei die Frage, ob eine Tätigkeit nachhaltig erbracht wird. Diese Nachhaltigkeit wird bei Umsätzen in Floriansstuben, in denen Angehörige der Gemeindefeuerwehr nach Übungsdiensten oder Einsätzen Getränke oder Snacks gegen Entgelt erhalten, **nicht** angenommen (**eingeschränkter Personenkreis**). Die Umsätze in diesen Floriansstuben, die über die Kameradschaftskasse als Sondervermögen der Gemeinde geführt werden, unterliegen also **nicht** der Umsatzsteuer. Veranstaltungen, **die sich an die breite Öffentlichkeit richten** (wie Tage der offenen Tür, Feuerwehrfeste etc.), stellen dagegen regelmäßig nachhaltige Tätigkeiten dar, die der Umsatzsteuer unterliegen.

## Wie werden andere Einnahmen aus Veranstaltungen behandelt?

Mit Eintrittskarten, Getränke- und Speise-Bon usw. wird in aller Regel ein Betrag kassiert. Man muss wissen, dass in den Einnahmen immer auch die Umsatzsteuer enthalten ist. Am Ende ist aus der Gesamtsumme aller Einnahmen aus dem Verkauf, die Mehrwertsteuer zu errechnen.

*Beispiel:*

*Gesamteinnahme (4.200 €) geteilt durch 119 (wenn die MwSt 19 % beträgt) = 35,29 € x 19 (MwSt.-Satz) ergibt 670,51 € (Umsatzsteuer). Diese wäre in diesem Fall zu bezahlen.*

**Wir weisen auch darauf hin, dass für solche Veranstaltungen Belegpflicht besteht. Grundsätzlich ist sowohl der Einsatz einer Registrierkasse als auch der Einsatz einer offenen Ladenkasse zulässig. Bei Nutzung einer Registrierkasse besteht nach § 146a AO eine Belegausgabepflicht. Bei der Nutzung einer sogenannten offenen Ladenkasse besteht keine Belegausgabepflicht im Sinne des § 146a Abs. 2 AO. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Kunden auf die Ausstellung einer Quittung im Sinne des § 368 BGB oder Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a, 14b UStG.** Wir empfehlen aber bei größeren Veranstaltungen, mit einer Registrierkasse zu arbeiten, die auch gemietet werden kann. Vorteil: Das Programm der Kasse rechnet alles aus und garantiert auch die Belegpflicht für die Abrechnung. Wenn man mit einer solchen Kasse arbeitet, muss diese den Anforderungen der Abgabenordnung entsprechen. Das bedeutet, dass die Kasse grundsätzlich seit dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen ist (dies gilt auch für Leihgeräte). **Nochmal: Es besteht jedoch keine Pflicht zur Führung einer Registrierkasse**, so dass auch weiterhin mit einer offenen Ladenkasse abgerechnet werden kann. Wird diese verwendet, sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden. Informationen dazu siehe Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung der OFD Karlsruhe.

### **Besonderheit: Eigenverbrauch der Helfer usw.**

Es ist denkbar, Vesper und Getränke, welche die Helfer und eingesetzten Leute erhalten, möglichst über eine separate Einkaufsrechnung darzustellen (wie im Beispiel 1). Warum? Nun, dem Finanzamt ist bekannt, dass Helfer usw. gepflegt werden. Praktikabler als eine separate Einkaufsrechnung dürfte die Aufzeichnung des Eigenverbrauchs durch die Helfer sein. Die Umsatzsteuer auf die unentgeltlichen Wertabgaben an die Helfer errechnet sich wie folgt: Anzahl der eigenverbrauchten Essen / Getränke x Netto-Einkaufspreis x jeweiliger Umsatzsteuersatz (7 % für Essen, 19 % für Getränke).

*Beispiel 1:*

*Bei einem Fest sind 100 Helfer eingesetzt. Jeder erhält je eine Wurst und ein Getränk. Diese Verpflegung wird extra auf einer Rechnung ausgewiesen. Wir unterstellen, eine Wurst kostet im Einkauf 1 Euro und das Getränk ebenfalls 1 Euro. Nur der Einkauf des Getränks unterliegt dem regulären Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 %, der Einkauf der Wurst wird ermäßigt besteuert. Die Rechnungssumme berechnet sich daher folgendermaßen:*

*100 € zzgl. 19 % = 119 €  
+ 100 € zzgl. 7 % = 107 €  
Gesamt = 226 €*

*Kein Vorsteuerabzug, da unentgeltliche Wertabgabe und dann entsprechend auch keine Besteuerung.*

*Beispiel 2:*

*100 Helfer, je eine Wurst und ein Getränk. Keine separate Rechnung. Hier wird Folgendes unterstellt: Kosten beim Einkauf im Rahmen der gesamten Rechnungen für das Fest: Nur der Einkauf des Getränks unterliegt dem regulären Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 %, der Einkauf der Wurst wird ermäßigt besteuert. Die Rechnungssumme berechnet sich daher folgendermaßen:*

*100 € zzgl. 19 % = 119 €  
+ 100 € zzgl. 7 % = 107 €  
Gesamt = 226 €*

*Auch wenn keine separate Einkaufsrechnung für den Eigenverbrauch der Helfer vorliegt, wird der Eigenverbrauch nur mit dem Einkaufspreis angesetzt:*

*100 € zzgl. 19 % = 119 €  
+ 100 € zzgl. 7 % = 107 €  
Gesamt = 226 €*

*Die Steuerschuld beträgt in diesem Beispiel also: Umsatzsteuer 26 € abzüglich Vorsteuer 26 € = 0 €*

### **Was ist bei Sponsoring-Verträgen zu Feuerwehr-Veranstaltungen zu beachten?**

Hier müssen zuerst Sponsorenverträge zwischen Gemeinde und Sponsor erstellt werden. In diesen sind der Sponsor, der Sponsorenbetrag und die Gegenleistung des Empfängers darzustellen. Diese Verträge sind von beiden Parteien zu unterschreiben. Anschließend wird der Sponsorenbetrag über eine Rechnung der Gemeinde mit zusätzlicher Umsatzsteuer angefordert. Die eingegangenen Sponsorenbeträge sind dann an die Kameradschaftskasse zu überweisen. Solche Verträge bedürfen immer eines Gemeinderatsbeschlusses.

### **Einnahmen durch Verkäufe am Beispiel des Verkaufs einer Festschrift**

Der Verkauf einer Festschrift unterliegt regelmäßig dem Umsatzsteuersatz von 19 %, wenn diese überwiegend Werbezwecken dient. Sofern der Inhalt deutlich überwiegt, kann ein begünstigtes Druckerzeugnis vorliegen und der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen. Der konkrete Sachverhalt ist im Vorfeld zu klären.

### **Einnahmen durch Christbaumsammlung oder Altpapiersammlungen**

Bei diesen Tätigkeiten sind verschiedene Einnahmemöglichkeiten zu unterscheiden:

- Die Gemeinde bezuschusst die Sammelaktion mit einem Zuschuss in die Kameradschaftskasse / Jugendkasse.
- Es werden von den Bürgern konkrete Entgelte für das Sammeln der Weihnachtsbäume oder für das Sammeln des Altpapiers erhoben.
- Die Weihnachtsbäume oder das Altpapier werden entgeltlich an den Entsorgungsträger abgegeben.

Der erste Fall ist mangels Leistungsaustausch umsatzsteuerlich unbeachtlich. Die Fälle zwei und drei sind umsatzsteuerpflichtig.

*Beispiel:*

*Je gesammelten Christbaum wird ein Betrag von 1 Euro von den Bürgern erhoben. Bei 800 gesammelten Weihnachtsbäumen ergeben sich Gesamteinnahmen von 800 €. Die Mehrwertsteuer ist mit 127,73 Euro ( $800 / 1,19 * 0,19$ ) herauszurechnen und wäre zu bezahlen.*

#### **Stichworte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer):**

- Umsatz aus jeder nachhaltigen Tätigkeit wie Veranstaltungen, Verkäufe, Sponsoring, Christbaum- und Altpapiersammlungen
- Betrieb gewerblicher Art (BgA) zählt nicht mehr, jeder Euro unterliegt der Umsatzsteuer
- Kleinunternehmerregelung kann nicht angewendet werden
- Veranstaltungen grundsätzlich auf privater Grundlage

## Hinweise für die Praxis

### Steuerfrei sind

- Vermietung und Verpachtung, bei der Feuerwehr kaum der Fall
- Kapitalerträge, Zinsen

### Steuerermäßigt sind

Beim Verkauf von Speisen gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Getränken. Der Verkauf von Getränken ist stets mit 19 % zu versteuern.

### Wir empfehlen:

- Im Vorfeld den Steuerberater der Gemeinde hinzuziehen.
- Evtl. die Frage von unterschiedlichen MwSt.-Steuersätzen abklären.
- Den Vorsteuerabzug (hier handelt es sich um die auf Ausgabenrechnungen ausgewiesene und bezahlte Mehrwertsteuer) beachten und nutzen.
- Besonders wichtig: ordnungsgemäße Rechnungsausstellung (Kommune oder Kameradschaftskasse muss Adressat sein).
- Eigenverbrauch bei Veranstaltungen: Getränke und Speisen der Helfer auf getrennter Rechnung einkaufen. Siehe Erläuterung mit Beispiel Seite 26.

### Umsatzsteuervoranmeldungen der Gemeinde

Jede Kommune muss monatlich oder vierteljährlich Vorauszahlungen auf die später festzusetzende Umsatzsteuer leisten. Im Rahmen dieser Vorauszahlungen ist auch die Mehrwertsteuer der Kameradschaftskassen zu berücksichtigen.

Wie die Gemeinde die Umsatzzahlen der Kameradschaftskassen erhalten möchte, ist mit ihr abzusprechen.



### Hinweis für die Abstimmungspunkte mit der Gemeinde

Die jeweilige Kameradschaftskasse liefert entsprechend dem Turnus, in dem die Gemeinde ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben muss, ihre Nachweise über die angefallenen steuerlich relevanten Ausgaben und Einnahmen rechtzeitig an die Kämmerei. Wenn gebucht wird, wie von uns empfohlen, dann ist das eine ganz geringe Arbeit. Insbesondere die Einnahmen müssen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass die Gemeinde diese in der Anmeldung berücksichtigen kann, in der die Steuer entstanden ist.

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Welcher Zeitraum bei der Gemeinde maßgeblich ist, sollte erfragt werden.

Die Einnahmen sind bis spätestens zum Ende des Zeitraums zu melden, in denen die Steuer entstanden ist. Also bei einer Leistung am 29. Juni bis zum 30. Juni, da die Gemeinde am 10. Juli die Anmeldung abgeben muss.

Nicht so zeitkritisch sind die Ausgaben. Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht ab dem Moment, ab dem die Rechnung eingegangen ist und soweit die weiteren Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs bestehen. Der Vorsteuerabzug ist jedoch als Vorteil der Kameradschaftskasse zu sehen, so dass dieser auch erst im Rahmen der Jahressteuererklärung nachgeholt werden kann.

Deutliche Nachzahlungen (Differenzen zwischen Vorauszahlungen und endgültiger Steuerschuld aufgrund der Steuererklärung) werten die Finanzbehörden als Steuerhinterziehung. Der Bürgermeister haftet dafür. Dieser Aspekt ist bedeutend und zwingt zur Sorgfalt bei der Abschätzung aufgrund des Wirtschaftsplans.



## Eine weitere Möglichkeit zur Führung der Kameradschaftskasse

Bisher haben wir in den Erläuterungen unterstellt, dass die **Kameradschaftskassen als Sondervermögen der Gemeinde von der Feuerwehr geführt werden**.

### Es gibt auch noch die folgende Möglichkeit:

Die **Kameradschaftskasse wird in die städtische Buchhaltung überführt**. Das bedeutet:

- Weil die Gemeinde für die Steuer haftet, möchte sie vollständig „Herr des Verfahrens“ sein. Die Feuerwehr hat allerdings ebenso die Verpflichtung, sich korrekt zu verhalten. Diese Lösung lässt ein gewisses Misstrauen erkennen.
- Im Haushalt der Gemeinde müssen für jedes Sondervermögen (Abteilung) eigene Konten gebildet werden. Nur dann kann zweckgebunden gebucht werden.
- Es handelt sich um einen buchhalterischen Vorgang – der Kameradschaftskasse wird dadurch kein Geld entzogen.
- Der Kassenverwalter der Feuerwehr wird entlastet, weil die Buchhaltung für ihn entfällt.

- Dafür entsteht der gesamte Aufwand bei der Gemeinde – nur einer der Gründe, warum diese Lösung nicht in Betracht gezogen werden sollte und

damit wäre die Kameradschaftskasse nicht mehr unabhängig.  
**Diese Lösung sollte die Feuerwehr nicht in Erwägung ziehen.**

Die weitere Möglichkeit, die **Kameradschaftskasse durch einen Verein zu führen**, halten wir nicht für empfehlenswert. Argumente dazu sind ab der Seite 30 (Organisationsform Verein oder Förderverein Feuerwehr) ausführlich erläutert.

### Was ist noch wichtig:

Die Feuerwehr erstellt keine Steueranmeldungen oder Steuererklärungen. Dies ist ausschließlich Sache der Gemeinde. Möglichst immer im Vorfeld die Fragen zur Steuerpflicht mit dem Kämmerer der Gemeinde und/oder mit deren Steuerberater abklären. Hier lässt sich viel zum Vorteil der Kameradschaftskasse gestalten – also Steuern vermeiden.

## Spenden an die Kameradschaftskasse

**Auf vielfachen Wunsch gehen wir an dieser Stelle noch auf das Thema Spenden an die Kameradschaftskasse ein: Eine Spende im spendenrechtlichen Sinne ist an die Kameradschaftskasse nicht möglich!**

D.h. freiwillige Zuwendungen an die Kameradschaftskassen können nicht mit einer Spendenbescheinigung bedacht werden. Für die Ausstellung einer Spendenbescheinigung (also die Berechtigung des Spenders, die Spende steuerlich geltend zu machen) ist es notwendig, dass die Tätigkeit der öffentlichen Hand einem gemeinnützigen Zweck dient. Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes stellen anerkannte gemeinnützige Zwecke dar. Die Kameradschaftspflege gehört hierzu nicht. Spenden an die Gemeinde bzw. die Feuerwehr können daher nur für das Feuerwehrwesen abzugsfähig sein.

**Merke: Rechtsgrundlage für Spenden an die Gemeinde ist § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**

### Empfohlener Entscheidungsablauf:

Spenden zur Förderung des Feuerwehrwesens können nur an die Gemeinde gerichtet werden. Dazu sollte in jeder Kommune geklärt sein, wer Spenden annehmen darf, bis zu welcher Höhe und wie zu verfahren ist.

- Mit dem Bürgermeister ist zu vereinbaren, dass (nur) der Kommandant (und evtl. auch der Abt. Kommandant) Spenden annehmen darf.
- Es ist festzulegen, bis zu welcher Höhe er dies eigenverantwortlich tun kann, d.h. nicht mehr Rücksprache halten muss. In der Regel halten wir 50 Euro pro Spende für möglich. Er gibt diese an den Kassenverwalter.
- Bei höheren Spenden muss der festgelegte Empfänger dem Spender sagen, dass er erst mit der Gemeinde klären muss, ob er die Spende annehmen darf. Diese Frage beantwortet der Bürgermeister oder die Finanzverwaltung der Gemeinde. In der Regel ist das vorher organisiert.
- Möchte der Spender keine Spendenbescheinigung, dann wird verfahren wie mit der Kleinspende von 50 Euro, das heißt: Weitergabe an die Kameradschaftskasse.
- Möchte der Spender aber eine Spendenbescheinigung, muss, wenn die Annahme klar ist, dieser Spendenbetrag bei der Gemeindegasse eingezahlt sowie für das Feuerlöschwesen (nicht für die Kameradschaftskasse) verwendet werden. Die Gemeinde verbucht die Spende beim Teilhaushalt „Feuerlöschwesen“. In dem Fall kann die Gemeinde (wer dafür zuständig ist) eine Spendenbescheinigung mit der Begründung „Förderung des Feuerlöschwesens“ ausstellen.

**Merke: Die Feuerwehr kann keine Spendenbescheinigungen ausstellen – dies kann nur die Gemeinde.**

# Organisationsform Verein oder Förderverein Feuerwehr?

An dieser Stelle müssen wir auch etwas zur Organisationsform „Verein“ oder „Förderverein Feuerwehr“ sagen.

**Ist dies eine Alternative zur Kameradschaftskasse als Sondervermögen der Gemeinde? Der Landesfeuerwehrverband verneint das ganz klar!**

**Wir begründen das an dieser Stelle ausführlich:**

Zur Erinnerung: Alle bisherigen Erläuterungen haben unterstellt, dass die Kameradschaftskasse Sondervermögen der Gemeinde ist. Alle bisherigen Erläuterungen betrafen nicht die Organisationsform „Kameradschaftskasse als Verein“.

**Die nachfolgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass die Kasse der Feuerwehr nicht als Sondervermögen der Gemeinde, sondern durch einen Feuerwehrverein oder Förderverein geführt wird. Hierbei überwiegen die zahlreichen Nachteile die Vorteile einer solchen Ausgestaltung. Dies wird im Folgenden deutlich.**

**Rechtsgrundlagen** sind in diesem Fall nicht das Feuerwehrgesetz, sondern **das Vereinsrecht in Baden-Württemberg und das Bürgerliche Gesetzbuch**. Also eine völlig andere Rechtslage – mit völlig anderen Vorgaben und Regeln.



## Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Wer Details zum Vereinsrecht erfahren möchte, dem empfehlen wir den 32-seitigen Rechtswegweiser zum Vereinsrecht des Justizministeriums Baden-Württemberg. Dazu nur den Begriff „Vereinsrecht“ im Suchfeld auf der Homepage des Justizministeriums eingeben und das Informationsmaterial kann heruntergeladen werden.



## Hinweise für die Umsetzung durch die Feuerwehr

Informationen zu den steuerlichen Rechten und Pflichten eines gemeinnützigen Vereins kann die Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ des Finanzministeriums bieten. Sie kann auf der Homepage des Finanzministeriums kostenfrei heruntergeladen werden.

## Was muss beachtet werden, wenn die Organisationsform „Verein“ gewählt wird?

### 1. Schritt:

**Zuerst ist zu klären, wofür ein Verein gegründet werden soll? Ganz wichtig: Der satzungsmäßige Zweck des Vereins muss in jedem Fall gemeinnützig sein**, um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Andernfalls können die Steuervorteile der Gemeinnützigkeit nicht in Anspruch genommen werden.

**Stellt sich die Frage:**

**Welche Zwecke sind denn gemeinnützig?**

- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- Förderung des Feuerschutzes
- Brauchtumpflege (Erhalt Oldtimer, Museum usw.)
- Förderung der Erziehung bzw. der Feuerwehrausbildung

Und dies ist doch der Hauptzweck unserer Kameradschaftskasse. **Die Entscheidung, ob ein Verein als gemeinnützig anerkannt wird oder nicht, trifft das Finanzamt.**

### 2. Schritt:

Als nächstes ist zu entscheiden, ob man einen **eingetragenen Verein (also einen e.V.)** oder einen **nicht eingetragenen Verein (also einen n. e.V.)** gründen und führen möchte. Die Unterschiede sind umfangreich und können hier nicht dargestellt werden. Der e.V. ist rechtsfähig, der n.e.V. ist nicht rechtsfähig. Beide Vereinsarten können aber gemeinnützig sein. E.V. oder nicht e.V. ist dafür kein Kriterium. Es zählt vor allem der Zweck des Vereins. **Eingetragene Vereine sind juristische Personen** und haften zunächst mit dem Vereinsvermögen. Wenn Dritte durch für den Verein handelnde Personen geschädigt werden, besteht auch die Möglichkeit der Haftung des Vereinsvorstandes. Auch der **Vereinsvorstand haftet gegenüber Dritten grundsätzlich unbeschränkt**, d.h. mit dem kompletten Privatvermögen. Verein und Vorstand haften gesamtschuldnerisch, d.h. Geschädigte können wählen, gegenüber wem sie ihre Ansprüche geltend

**Wichtig: Unsere Kameradschaftspflege ist nicht gemeinnützig!**

machen. Zusätzlich haften Vorstände gegenüber dem Verein bei Pflichtverletzungen. Hierzu gäbe es viel zu sagen – es will also gut überlegt sein.

### 3. Schritt:

Als nächstes braucht man eine **Vereinssatzung**. Die Feuerwehrsatzung ist keine Vereinssatzung. Diese Satzung ist in einer Mitgliederversammlung streng förmlich zu beschließen und es ist ein Vorstand zu wählen. Sofern man als Rechtsform einen eingetragenen Verein (e.V.) möchte, stellt man einen Antrag auf **Eintragung ins Vereinsregister**. Mit dem Antrag wird die Satzung, zusammen mit dem Versammlungsprotokoll und mit gebührenpflichtigen Unterschriftsbeglaubigungen eines Notars, an das für das Vereinsrecht zuständige Amtsgericht geschickt. Je nach Ort ist das Amtsgericht in Stuttgart, Mannheim, Ulm oder Freiburg zuständig. Dort wird die Satzung streng geprüft. Wenn die Satzung in Ordnung ist, erfolgt der Eintrag ins Vereinsregister. Der Verein erhält eine amtliche Nummer. Bei **jedem Vorstandswechsel**, bei **jeder Satzungsänderung** ist diese Prozedur zwingend vorgeschrieben. **Also: erheblicher Verwaltungsaufwand.**

**Nicht eingetragene Vereine bedürfen diesen Schritt nicht.**

### Jetzt die wichtige Frage: wie finanziert sich der Verein?

Da es in jeder Gemeinde zahlreiche Vereine zu ganz unterschiedlichen Zwecken gibt, kann man davon ausgehen, dass die Kommune an den Feuerwehrverein oder Förderverein Feuerwehr keine regelmäßigen Zuwendungen an die Kameradschaftskasse leisten kann oder will. Des Weiteren werden andere Vereine die Zuwendungen der Gemeinde an den Feuerwehrverein bzw. Förderverein hinterfragen und von der Gemeinde eine Förderung in ähnlicher Weise fordern.

**Mit der Organisationsform „Verein“ gibt die Feuerwehr ihre herausgehobene besondere Stellung als Teil der Gemeinde gegenüber den Vereinen und Organisationen der Gemeinde auf und ist dann mit anderen Vereinen und Organisationen gleichgestellt.**

**Außerdem halten wir die Organisationsform „Verein“ für die Finanzierung der Kameradschaftspflege in der Feuerwehr für die falsche Entscheidung:** Warum? Weil die Aufgaben der Feuerwehr (Retten, Schützen, Löschen, Bergen) herausragend und hoheitlich sind. Sie verdienen in jeder Hinsicht besondere Wertschätzung und Beachtung und damit auch Finanzierung. Dazu zählt auch die Kameradschaftskasse, weil eine verlässliche Kameradschaft unabdingbar für die Arbeit einer Freiwilligen Feuerwehr und den Einsatzerfolg ist. Nur aus diesen Gründen akzeptieren doch die anderen Vereine und Organisationen die besondere Stellung der Freiwilli-

gen Feuerwehr als Hilfsorganisation. Als Verein gibt man diesen großen und entscheidenden Unterschied auf.

**Der Verein braucht einen Vorstand** (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Beisitzer). Alle müssen gewählt werden und erhebliche Zeit in die Vereinsarbeit investieren.

**Die Feuerwehrangehörigen sind nicht automatisch Mitglieder.** Hier muss eine Mitgliedschaft formell begründet werden. Weitere Fragen zur Aufnahme, Mitgliedsbeiträgen, Finanzierung sind zu beantworten. Es entsteht also weiterer zusätzlicher ehrenamtlicher Aufwand.

### Worauf ist zu achten, wenn trotz dieser Hinweise und Erläuterungen ein Verein gegründet wird.

**Jährlich sind Wirtschaftspläne, Sitzungen von Vorstand und Beirat, Kassenbericht, Mitgliederversammlungen, Entlastung des gesamten Vorstandes usw. zu erledigen und zu organisieren.**

**Es bestehen dann deutlich detailliertere und ausgedehntere Nachweis- und Dokumentationspflichten für Belege und Buchhaltung.**

**Jährlich** ist eine **Bilanz** oder mindestens eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit Geschäfts- und Tätigkeitsbericht** zu erstellen. **Dies ist erheblich aufwändiger als bei der Kameradschaftskasse.**

**Der Vorstand ist für die korrekte und rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung zuständig und verantwortlich.**

**Bei Veranstaltungen zur Finanzierung des Vereins haftet der Verein und nicht mehr die Gemeinde.**

**Es sind Haftpflichtversicherungen notwendig.**

**Die Frage nach der Gemeinnützigkeit ist entscheidend. Kameradschaftspflege ist nicht gemeinnützig.**

## Warum dann ein Verein?

Der Verein kann als Förderverein für das allgemeine Feuerwehrwesen gegründet werden. Diese Vereine sind grundsätzlich einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit zugänglich. Um Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke zu generieren, kann sich der Verein auch vermögensverwaltend bzw. wirtschaftlich betätigen. Wichtig ist allerdings, dass die vereinnahmten Mittel ausschließlich für den satzungsmäßigen (gemeinnützigen) Zweck eingesetzt werden.

Bei der Veranstaltung von Feuerwehrfesten handelt es sich beispielsweise grundsätzlich nicht um die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Soweit ein Verein Festveranstaltungen durchführt, wird dadurch ein nicht begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet. Überschreiten die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 50.000 Euro im Jahr, unterliegt der nicht begünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Verfolgt ein Verein neben der Veranstaltung von Festen keine gemeinnützigen Zwecke, scheidet die Gemeinnützigkeit aus. Umsatzsteuerlich ergeben sich aus der Gemeinnützigkeit an sich keine grundsätzlichen Vorteile (mit Ausnahme des ermäßigten Steuersatzes für Leistungen des Zweckbetriebs).

Der Vorteil eines Vereins liegt im Hinblick auf die Umsatzsteuer darin, dass der Verein für sich die oben angeführte Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen kann. Dies bedeutet, dass bei einem Verein, sofern dieser im Vorjahr nicht mehr als 25.000 Euro Umsatz erzielt hat und im laufenden Jahr nicht mehr als 100.000 Euro erzielt, die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind. Handelt es sich um einen Verein mit geringen Umsätzen, so ergäbe sich hier ein Vorteil gegenüber der Kameradschaftskasse.

Werden die erzielten Gewinne aus dem nicht begünstigten Bereich eines gemeinnützigen Vereins, beispielsweise aus einem Feuerwehrfest, für nicht begünstigte Zwecke, also beispielsweise für die Kameradschaftspflege, eingesetzt, droht der Verlust der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen steuerlichen Vorteile.

Auch gemeinnützige Vereine unterliegen den allgemeinen Erklärungsspflichten. So haben auch gemeinnützige Vereine Steuererklärungen, z.B. für die Körperschaftsteuer, abzugeben. Diese Erklärungen sind also vom Verein und nicht von der Gemeinde abzugeben. **Hilfe beim Kämmerer oder dem Steuerberater der Gemeinde ist nicht möglich.** Andere Vereine können das ja auch nicht.

**Es bestehen deutlich strengere Regeln bei der Haftung des Vorstandes.** Es sind für verschiedene Risiken jeweils **gesonderte Versicherungen abzuschließen.**

Zum Beispiel für Unfälle. Natürlich ist die UKBW bei Unfällen im Feuerwehrdienst nach wie vor zuständig. Außerdem haben viele Kommunen bei der WGV bzw. BGV freiwillig weitere Versicherungen zugunsten der Mitglieder der Feuerwehren abgeschlossen. Aber bei Unfällen außerhalb des Feuerwehrdienstes und auch bei Unfallschäden Dritter anlässlich einer Veranstaltung des Feuerwehrvereins haftet der Verein. Nur beim e.V., haften darüber hinaus auch die Vorstandsmitglieder bzw. die Handelnden bzw. bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung das Versicherungsunternehmen.

Wie verhält es sich mit der Nutzung von Räumen, Fahrzeugen, Geräten der Feuerwehr, die der Verein (mit-)nutzt? Hier bedarf es klarer Regelungen mit der Gemeinde. Vor allem vor dem Hintergrund, dass andere Vereine Vergleiche anstellen werden.

**Es bleibt aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg folgende Schlussfolgerung: Für den Landesfeuerwehrverband ist die Organisationsform eines Vereins für die Kameradschaftspflege nicht empfehlenswert.**

**Die Kameradschaftskasse als Sondervermögen** ist deutlich unbürokratischer, einfacher und vor allem **mit der Kommune zu führen.** Die Kommune ist verantwortlich für alle steuerlichen Konsequenzen. Sie hat das know how mit und ohne Steuerberater. Die Feuerwehren müssen nur über die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse korrekt informieren. Aber das machen wir sowieso.

**Bei einem Verein geht das alles die Kommune nichts mehr an.** Sie muss außen vor bleiben aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber allen Vereinen in der Gemeinde.

**Man vergibt den unschätzbaren Vorteil: die Kommune ist der Träger der Feuerwehr. Nicht nur im hoheitlichen Bereich, sondern auch bei der Kameradschaftskasse. Man steht quasi unter dem Schutz der Kommune.**

### Stichworte – Warum keine Vereinsform:

- Kameradschaftspflege ist laut Steuergesetz nicht gemeinnützig. Für die Kameradschaftspflege haben wir aber in erster Linie die Kameradschaftskassen.
- Man steht nicht mehr unter dem „Schutz“ der Kommune, d.h. sie ist nicht mehr zuständig für die Beurteilung und Erledigung der steuerlichen Verpflichtungen.
- Keine herausgehobene Stellung mehr gegenüber den sonstigen örtlichen Vereinen, obwohl die Feuerwehr eine hoheitliche und damit herausragende Aufgabe erfüllt.
- Die Finanzen werden nahezu ohne Beteiligung der Kommune zu lösen sein.
- Eine finanzielle Beteiligung der Kommune bei der Finanzierung wird von den anderen örtlichen Vereinen nur akzeptiert, wenn diese für sie gleich ist. Eine bessere und andere finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde wird nur akzeptiert, weil man eine Einrichtung der Gemeinde/ Stadt ist.
- Man ist – auch als Verein – immer durch die rein hoheitlichen Feuerwehrangelegenheiten „mit der Kommune“ verbunden. Das bedeutet aber doppelte Belastung und unterschiedliches Recht (Feuerwehrgesetz und Vereinsrecht).
- Ein geringer Vorteil besteht darin, dass bei einem Verein die Kleinunternehmerregel greift. Dies bedeutet, dass bei einem Verein, sofern dieser im Vorjahr nicht mehr als 25.000 Euro Umsatz erzielt hat und im laufenden Jahr nicht mehr als 100.000 Euro erzielt, die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind. Vereine haben im Übrigen nach § 24 KStG die Möglichkeit, einen Freibetrag von 5.000 Euro in Anspruch zu nehmen. Das ist aber unseres Erachtens nach zu wenig, um als Vorteil in die Waagschale geworfen zu werden.
- Wir sehen Möglichkeiten für einen Förderverein vor allem in der Aufgabe einer allgemeinen finanziellen Unterstützung der Feuerwehr oder in der Unterhaltung und dem Erhalt von Brauchtum (Museum) oder beim Erhalt eines Oldtimerfahrzeuges.





Lined writing area for notes.





Landesfeuerwehrverband  
Baden-Württemberg e.V.

Karl-Benz-Straße 19  
70794 Filderstadt

Telefon 0711 1285 1611  
[www.fwvbw.de](http://www.fwvbw.de)